

CONFORMED COPY

AMENDED AND RESTATED FINAL TERMS

WARNING

AN INVESTMENT IN THE NOTES DESCRIBED HEREIN, WHILE THE FINAL REDEMPTION AMOUNT IS SUBJECT TO A MINIMUM OF ITS PRINCIPAL AMOUNT, EFFECTIVELY PROVIDES NOTEHOLDERS WITH A RETURN THAT DEPENDS NOTABLY UPON THE NET REALISABLE VALUE OF SHARES IN AN UNDERLYING FUND (THE "FUND"). ANY INVESTOR OR PROSPECTIVE INVESTOR IN THE NOTES SHOULD NOTE THAT THE FUND IS A INVESTMENT VEHICLE THAT INVOLVES SIGNIFICANT RISKS.

THE NOTES DO NOT GRANT THE NOTEHOLDERS ANY RIGHT TO ACQUIRE SHARES IN THE FUND (AS DEFINED HEREIN), OR ANY RIGHT IN THE FUND SHARES HELD BY CALYON.

GIVEN THE HIGHLY SPECIALISED NATURE OF THESE NOTES, THE ISSUER AND THE GUARANTOR BELIEVE THAT THEY ARE ONLY SUITABLE FOR HIGHLY SOPHISTICATED INVESTORS WHO ARE ABLE TO DETERMINE THEMSELVES THE RISKS OF AN INVESTMENT LINKED TO THE UNDERLYING INDEX (AS DEFINED HEREIN) AND IN PARTICULAR TO ITS COMPONENTS WHICH FUNCTIONS RETAINED AS UNDERLYING OF THE NOTES.

CONSEQUENTLY, AS NOTES THE REDEMPTION OF WHICH IS LINKED TO THE INDEX COMPOSED NOTABLY OF FUND SHARES MAY BEAR PARTICULAR RISKS, IF PROSPECTIVE PURCHASERS ARE NOT INVESTORS WHO FALL WITHIN THE DESCRIPTION ABOVE, THEY SHOULD SEEK ADVICES FROM SPECIALISED ADVISERS BEFORE DECIDING WHETHER OR NOT TO PURCHASE THE NOTES.

April 16, 2007

**Issue of 3,500 Fund Linked Redemption Notes due 2016
under the €30,000,000,000**

Structured Euro Medium Term Note Programme

CALYON Financial Products (Guernsey) Limited

unconditionally and irrevocably guaranteed by

CALYON

PART A – CONTRACTUAL TERMS

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the Conditions set forth in the Base Prospectus dated September 27, 2006 and the Supplement thereto dated October 27, 2006 (the "Supplement") which together constitute a base prospectus for the purposes of Directive 2003/71/EC (the "Prospectus Directive"). This document constitutes the Final Terms of the Notes described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with the Base Prospectus and the Supplement. Full information on the Issuer, the Guarantor and the offer of the Notes is only available on the basis of the combination of these Final Terms, the Base Prospectus and the Supplement. The Base

Prospectus and the Supplement are available for viewing on the Luxembourg Stock Exchange website (www.bourse.lu) and at the registered office of CALYON and the specified office of the Principal Paying Agent.

1	(i) Issuer:	CALYON Financial Products (Guernsey) Limited
	(ii) Guarantor	CALYON
2	(i) Series Number:	7005
	(ii) Tranche Number:	1
3	Status of the Notes and Guarantee:	Unsubordinated
4	Specified Currency or Currencies:	Euros ("EUR" or "€")
5	Aggregate Nominal Amount:	
	• Series:	EUR 3,500,000, being the equivalent of 3,500 Notes
	• Tranche:	EUR 3,500,000, being the equivalent of 3,500 Notes
6	Issue Price:	EUR 1,000 per Note
7	Specified Denominations:	EUR 1,000
8	(i) Issue Date:	April 16, 2007
	(ii) Interest Commencement Date:	Not Applicable
9	Maturity Date:	April 18, 2017
10	Interest Basis:	Not Applicable
11	Redemption/Payment Basis:	Fund Linked Redemption (further particulars specified below)
12	Change of Interest Basis or Redemption/ Payment Basis:	Not Applicable
13	Put/Call Options:	Not Applicable
14	(i) Status of the Notes:	Senior
	(ii) Status of the Guarantee:	Senior
	(iii) Board approvals:	Not Applicable
15	Method of distribution:	Non-syndicated

PROVISIONS RELATING TO INTEREST (IF ANY) PAYABLE AND/OR REDEMPTION

16	Fixed Rate Note Provisions	Not Applicable
17	Floating Rate Note Provisions	Not Applicable
18	Zero Coupon Note Provisions	Not Applicable
19	Dual Currency Note Provisions	Not Applicable
20	Credit Linked Note Provisions:	Not Applicable
21	Commodity Linked Note Provisions:	Not Applicable
22	Equity Linked Note Provisions:	Not Applicable

- | | | |
|-----------|-------------------------------------|--|
| 23 | Index Linked Note Provisions | Not Applicable |
| 24 | Fund Linked Note Provisions | Applicable to redemption only – See Appendix I |

GENERAL PROVISIONS RELATING TO REDEMPTION

- | | | |
|-----------|---|---|
| 25 | Issuer Call: | Not Applicable |
| 26 | Investor Put: | Not Applicable |
| 27 | Final Redemption Amount of each Note: | See Appendix I |
| 28 | Early Redemption Amount(s) payable on redemption for taxation reasons, if applicable, or on Event of Default or on termination due to Illegality or Force Majeure (if applicable) and/or the method of calculating the same (if required or if different from that set out in Condition 7(g): | The early redemption amount payable upon early redemption of each Note of EUR 1,000 following the occurrence of an Event of Default in accordance with Condition 14 or for Illegality or Force Majeure in accordance with Condition 23 (the " Early Redemption Amount ") will be an amount in EUR calculated by the Calculation Agent rounded to the nearest EUR (with 0.005 EUR being rounded upwards) and being equal to the fair market value of a Note as determined by the Calculation Agent taking into account the cost to the Issuer of unwinding any underlying related hedging arrangements. Payments will be made in such manner as shall be notified to Noteholders in accordance with Condition 18 (Notices). The effective early redemption of the Notes will take place within five Business Days after full receipt by the Hedging Party of the redemption proceeds of the liquidation of the Index (see definition in Appendix II). |

GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE NOTES

- | | | |
|-----------|--|--|
| 29 | Form of Notes: | <p>Bearer Notes:</p> <p>Temporary Bearer Global Note exchangeable for a Permanent Bearer Global Note which is exchangeable for Definitive Notes only upon an Exchange Event</p> <p>References "Final Terms" in the Global Notes and any Definitive Notes shall be read as references to "Final Terms" and related expressions shall be construed accordingly</p> |
| 30 | Additional Financial Centre(s) or other special provisions relating to Payment Days: | Not Applicable |
| 31 | Talons for future Coupons or Receipts to be attached to Definitive Bearer Notes (and dates on which such Talons mature): | No |

- | | | |
|----|--|----------------|
| 32 | Details relating to Partly Paid Notes:
amount of each payment comprising the
Issue Price and date on which each
payment is to be made and consequences
of failure to pay, including any right of
the Issuer to forfeit the Notes and interest
due on late payment: | Not Applicable |
| 33 | Details relating to Instalment Notes: | Not Applicable |
| 34 | Redenomination applicable: | Not Applicable |
| 35 | Condition 12(b) (Gross-up): | Not Applicable |
| 36 | Illegality and Force Majeure (Condition
23): | Applicable |
| 37 | Calculation Agent: | CALYON |
| 38 | Delivery Agent (Equity Linked
Notes/Credit Linked Notes): | Not Applicable |
| 39 | Other terms or special conditions: | See Appendix V |

DISTRIBUTION

- | | | |
|----|---|---|
| 40 | (i) If syndicated, names of Managers
and underwriting commitments: | Not Applicable |
| | (ii) Date of Agreement: | Not Applicable |
| | (iii) Stabilising Manager (if any): | Not Applicable |
| 41 | If non-syndicated, name and address of
relevant Dealer: | CALYON
9 quai du Président Paul Doumer
92920 Paris la Défense Cedex
France |
| 42 | Total commission and concession: | Not Applicable |
| 43 | Whether TEFRA D or TEFRA C rules
applicable or TEFRA rules not applicable: | TEFRA D rules Applicable |
| 44 | Additional selling restrictions: | See Appendix V |
| 45 | Conditions of Offer: | Subscription Period:
From, and including, September 18, 2006 to, and
including, March 30, 2007, subject to early
termination.

Method of Allocation:
Chronologically in accordance with the subscription
orders.

No trading of the Notes is being contemplated before
an allocation thereof has occurred to subscribers. |

OPERATIONAL INFORMATION

- 46** Branch of Account for the purposes of Clearstream Banking, Frankfurt
Condition 6(e):

LISTING AND ADMISSION TO TRADING APPLICATION

These Final Terms comprise the final terms required to list the issue of Notes described herein pursuant to the Calyon Financial Products (Guernsey) Limited's Euro 30,000,000,000 Structured Euro Medium Term Note Programme.

RESPONSIBILITY

The Issuer and the Guarantor accept responsibility for the information contained in these Final Terms.

Signed on behalf of the Issuer:

By: Jean Pierre Andr  

Duly authorised

ISIN:

DE000A0GXT73

Comanion Code:

26750784

Other:

WKN: A0GXT7

PART B - OTHER INFORMATION

1 LISTING

- | | |
|---|---|
| (i) Listing: | Stuttgart |
| (ii) Admission to trading: | Application has been made for the Notes to be admitted to trading on the unregulated market (<i>Freiverkehr</i>) of the Stuttgart Stock Exchange with effect from April 16, 2007. |
| (iii) Estimate of total expenses related to admission to trading: | Not Applicable |

2 RATINGS

- | | |
|----------|----------------|
| Ratings: | Not Applicable |
|----------|----------------|

3 NOTIFICATION

The Commission de Surveillance du Secteur Financier has provided to each of (i) the *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* in the Federal Republic of Germany and (ii) the *Finanzmarktaufsichtsbehörde* in the Republic of Austria a certificate of approval attesting that the Prospectus has been drawn up in accordance with the Prospectus Directive.

4 INTEREST OF NATURAL AND LEGAL PERSONS INVOLVED IN THE ISSUE

So far as the Issuer is aware, no person involved in the issue of the Notes has an interest material to the offer.

5 REASONS FOR THE OFFER, ESTIMATED NET PROCEEDS AND TOTAL EXPENSES

- | | |
|---------------------------------|------------------------------|
| (i) Reasons for the offer: | For general funding purposes |
| (ii) Estimated net proceeds: | EUR 3,500,000 |
| (iii) Estimated total expenses: | Not Applicable |

6 YIELD

- | | |
|----------------------|----------------|
| Indication of yield: | Not Applicable |
|----------------------|----------------|

7 HISTORIC INTEREST RATES

Not Applicable

8 PERFORMANCE OF INDEX/FORMULA, EXPLANATION OF EFFECT ON VALUE OF INVESTMENT AND ASSOCIATED RISKS AND OTHER INFORMATION CONCERNING THE UNDERLYING

See Appendix I

9 POST-ISSUANCE INFORMATION

The Issuer does not intend to publish post-issuance information in relation to any underlying element to which the Notes are linked

10 PERFORMANCE OF RATES OF EXCHANGE AND EXPLANATION OF EFFECT ON VALUE OF INVESTMENT

Not Applicable

11 TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER

Not Applicable

Not Applicable

12 PLACING AND UNDERWRITING

Not Applicable

13 OPERATIONAL INFORMATION

- | | | |
|-------|--|---|
| (i) | ISIN Code: | DE000A0GXT73 |
| (ii) | Common Code: | 26750784 |
| (iii) | Any clearing system(s) other than Euroclear Bank S.A./N.V. and Clearstream Banking, societe anonyme and the relevant identification number(s): | Clearstream Banking, Frankfurt |
| (iv) | Delivery: | Delivery free of payment |
| (v) | Names and addresses of additional Paying Agent(s) (if any): | BNP PARIBAS Securities Services S.A.
Frankfurt Branch
Grüneburgweg 14
60322 Frankfurt
Germany |
| | | Phone No.: +49 69 15 20 5517 |
| | | Fax No.: +49 69 1520 5550 |
| | | Telex No.: 416269 |

14 RISK FACTORS

Potential investors in the Notes, which are complex securities, should be aware of the particular risks involved in investing in the Notes as described in the section entitled "Risk Factors" in the Base Prospectus. In particular:

- (i) while the Final Redemption Amount of each Note is subject to a minimum of its principal amount, any additional amount reflected in the Final Redemption Amount will be dependent upon several factors such as, but without limitation, the net realisable value of the Fund Shares (as defined in Appendix II), the EUR interest rates level and the time remaining until the Maturity Date; and
- (ii) the amount payable in the event of any early redemption of the Notes prior to the Maturity Date as described below may be less than the principal amount of such Notes and accordingly investors may lose all or a substantial portion of their principal.

Accordingly, before making any investment decision with respect to the Notes, any prospective investors should consult with their own financial, tax or other advisers as they consider necessary and carefully review and consider such investment decision in the light of the foregoing and their personal circumstances.

15 DISCLAIMERS

Not Applicable

APPENDIX I

(This Appendix forms part of the Final Terms to which it is attached)

In this Appendix:

- any capitalised terms used herein and not otherwise defined shall have the meaning ascribed to them in Appendix II, and
- any reference to the Index or to any of its components indexed by "i" (i.e. "Index_i") shall be deemed to be a reference to the value of such Index, or component, as the case may be, as of Valuation Date_i

1. FINAL REDEMPTION AMOUNT

Unless previously redeemed or purchased and cancelled as specified in the Base Prospectus, each Note will be redeemed by the Issuer on the Maturity Date at its Final Redemption Amount. The Final Redemption Amount will be an amount in EUR (and rounded to the nearest second decimal, with 0.005 and above being rounded upwards) calculated by the Calculation Agent as follows:

- *In the absence of occurrence of a Disruption Event prior to the Maturity Date:*

Specified Denomination x $[100 + \text{Max}(0; \text{Lock-in}_{\text{final}}; \text{Index}_{\text{final}} - 100)] / 100$

Where:

"Lock-in_{final}" means the value of the Lock-in on the last Lock-in Date. Lock-in and Lock-in Date have the meaning ascribed to them in Appendix II.

"Index_{final}" means the Index Value on the last Valuation Date as determined by the Calculation Agent.

- *In case of occurrence of a Disruption Event prior to the Maturity Date:*

If, at any time prior to the Maturity Date, the Calculation Agent determines in its sole and absolute discretion that a Disruption Event has occurred then the Final Redemption Amount shall be equal to the Specified Denomination *plus* the Capitalised Option Value (as described in Section 3 below).

2. DESCRIPTION OF THE INDEX AND OF THE REBALANCING POLICY IN THE ABSENCE OF OCCURRENCE OF A DISRUPTION EVENT

2.1. INDEX COMPOSITION AND VALUATION WHEN NO DISRUPTION EVENT HAS OCCURRED

2.1.1. Potential components of the Index

As long as no Disruption Event has occurred, the Index is composed of two classes of assets:

- the **Risky Asset** made of Fund Shares, and
- the **Non-Risky Asset** composed of Interest Deposit Instruments or Interest Spread Deposit Instruments and temporary Cash Reserve.

2.1.2. Valuation method applying to each component of the Index

On each Valuation Date_i, each component of the Index will be valued as follows:

▪ The Fund Share

The value of a Fund Share as of Valuation Date_i is equal to the latest available Net Asset Value per Fund Share (corresponding usually to the Net Asset Value of the Fund as of the second Fund Business Day preceding Valuation Date_i).

▪ The Interest Spread Deposit Instrument

The value of the Interest Spread Deposit Instrument on any Valuation Date_i ("DISP_i") is given by:

- $DISP_0 = \text{EUR } 1$
- $DISP_i = DISP_{i-1} \times [1 + (\text{EURIBOR}_{i-1} + 0.50\%) \times \text{Ndays}/360]$

Where:

- "EURIBOR_{i-1}" is the Euribor Rate associated to Valuation Date_{i-1}.
- "Ndays" is the actual number of days between Valuation Date_{i-1} (excluded) and Valuation Date_i (included).

Otherwise, on any other day (indexed by t), the value of the Interest Spread Deposit Instrument (defined as "DISP_t") is given by:

$$DISP_t = DISP_{i-1} \times [1 + (\text{EURIBOR}_{i-1} + 0.50\%) \times \text{Ndays}/360]$$

Where:

- "DISP_{i-1}" is the value of the Interest Spread Deposit Instrument on the Valuation Date immediately preceding the day indexed by t (Valuation Date_{i-1}).
- "EURIBOR_{i-1}" is the Euribor Rate associated to Valuation Date_{i-1}.
- "Ndays" is the actual number of days between Valuation Date_{i-1} (excluded) and the day indexed by t (included).

▪ The Interest Deposit Instrument

The value of the Interest Deposit Instrument on any Valuation Date_i ("DIP_i") is given by:

- $DIP_0 = \text{EUR } 1$
- $DIP_i = DIP_{i-1} \times (1 + \text{EURIBOR}_{i-1} \times \text{Ndays}/360)$

Where:

- "EURIBOR_{i-1}" is the Euribor Rate associated to Valuation Date_{i-1}.
- "Ndays" is the actual number of days between Valuation Date_{i-1} (excluded) and Valuation Date_i (included).

Otherwise, on any other day (indexed by t), the value of the Interest Deposit Instrument (defined as "DIP_t") is given by:

$$DIP_t = DIP_{i-1} \times (1 + \text{EURIBOR}_{i-1} \times \text{Ndays}/360)$$

Where:

- "DIP_{i-1}" is the value of the Interest Deposit Instrument on the Valuation Date immediately preceding the day indexed by t (Valuation Date_{i-1}).
- "EURIBOR_{i-1}" is the Euribor Rate associated to Valuation Date_{i-1}.
- "Ndays" is the actual number of days between Valuation Date_{i-1} (excluded) and the day indexed by t (included).

▪ The Cash Reserve

The value of the Cash Reserve as of Valuation Date_i ("CR_i") is equal to the aggregate proceeds in EUR of the redemption orders of Fund Shares for which the relevant Share Redemption Execution Date fell between Valuation Date_{i-1} (excluded) and Valuation Date_i (included). The Cash Reserve CR₀ is equal to zero on Valuation Date₀.

2.1.3. Valuation method applying to the Index

2.1.3.1. Initial composition and valuation of the Index → Index₀

The initial Index Value determined as of Valuation Date₀ ("Index₀") is equal to EUR 100. On such date, the Index shall be fully invested in Fund Shares for an amount equal to EUR 100.

On Valuation Date₀, the Index Value can be broken down in the following components (see the definitions below):

Risky Asset ₀	= EUR 100	With: $N_0 = \text{EUR } 100 / \text{NAV}_0$ (Shares Holding Number)
ISDIHV ₀ (Interest Spread Deposit Instruments Holding Value)	= EUR 0	with NISDI ₀ = 0 (Interest Spread Deposit Instruments Holding Number)
Index ₀	= EUR 100	

Where:

"NAV₀" is the Net Asset Value of the Fund as of Valuation Date₀

2.1.3.2. Valuation and composition of the Index on each Rebalancing Date (except for the last one) → Index_i

On each Valuation Date, the Index Investment Policy will be implemented in two stages:

- **Stage 1:** the Calculation Agent determines the value of the Index and of each of its components before revising the composition of such Index. Each of the values determined at this stage will be indexed by "1i".
- **Stage 2:** the Calculation Agent revises the Index composition by applying the rebalancing algorithm described in Section 2.1.3.2.2. herebelow and determines the value of the Index and of each of its components after such revision. Each of the values determined at this stage will be indexed by "2i".

2.1.3.2.1. Stage 1 → Index_{1i}

On each Valuation Date_i, before any potential rebalancing is made to the Index, the Index Value is equal to:

$$\text{Index}_{1i} = \text{Risky Asset}_{1i} + \text{Non-Risky Asset}_{1i}$$

- **Value of the Risky Asset ("Risky Asset_{1i}")**

$$\text{Risky Asset}_{1i} = (N_i \times \text{NAV}_i) + M_{1i}$$

Where:

"N_i" or "Shares Holding Number_i" means the number of Fund Shares comprised in the Index on Rebalancing Date_i. It is hereby expressly agreed that such number N_i will not take into account the effect of any purchase or redemption orders of Fund Shares, in respect of which the relevant Share Execution Date occurs after Rebalancing Date_i.

N_i is equal to:

- N_{i-1}
- plus any number of Fund Shares purchased where the Share Purchase Execution Date fell between Rebalancing Date_{i-1} (excluded) and Rebalancing Date_i (included)
- minus any number of Fund Shares redeemed where the Share Redemption Execution Date fell between Rebalancing Date_{i-1} (excluded) and Rebalancing Date_i (included).

“NAV_i” is the latest available Net Asset Value of the Fund on Valuation Date_i (corresponding usually to the Net Asset Value of the Fund as of the second Fund Business Day preceding Valuation Date_i).

“M_{ii}” or “Pending Shares Holding Value” means the difference between:

- M’_{ij} which represents the cash amount in EUR corresponding to purchase orders of Fund Shares for which the relevant Share Purchase Execution Date will occur after Rebalancing Date_i, and
- M’’_{ii} which represents the cash amount in EUR corresponding to redemption orders of Fund Shares for which the relevant Share Redemption Execution Date will occur after the current Rebalancing Date_i.

For the avoidance of doubt, under normal conditions of liquidity of the Fund Shares, M_{ii} = 0 when the number of Fund Business Days between Rebalancing Date_{i-1} (excluded) and Rebalancing Date_i (included) is at least equal to two.

▪ **Value of the Non-Risky Asset (“Non-Risky Asset_{ii}”)**

$$\text{Non-Risky Asset}_{ii} = \text{Realised Non-Risky Asset}_{ii} + \text{Pending Cash Reserve}_{ii}$$

Where:

$$\text{“Realised Non-Risky Asset}_{ii}\text{”} = \text{DIHV}_{ii} - \text{Guarantee Fees}_i - \text{Investment Fees}_i + \text{CR}_{ii}$$

With:

“**Deposit Instruments Holding Value_i” (“DIHV_i”)** means an amount in EUR equal to the sum of the Interest Spread Deposit Instruments Holding Value_i and the Interest Deposit Instruments Holding Value_i:

$$\text{DIHV}_{ii} = \text{ISDIHV}_{ii} + \text{IDIHV}_{ii}$$

“**Interest Spread Deposit Instruments Holding Value_{ii}” (“ISDIHV_{ii}”)** means an amount in EUR determined by the Calculation Agent on Rebalancing Date_i and equal to the product of:

- (i) NISDI_{ii} which is the number of units of Interest Spread Deposit Instruments (expressed as a negative number) comprised in the Index on Rebalancing Date_i, determined as follows: NISDI_{ii} = NISDI_{2i-1}
and
- (ii) DISP_i which is the value of one Interest Spread Deposit Instrument on Rebalancing Date_i (calculated as described in Section 2.1.2. hereabove).

“**Interest Deposit Instruments Holding Value_{ii}” (“IDIHV_{ii}”)** means an amount in EUR determined by the Calculation Agent on Rebalancing Date_i and equal to the product of:

- (i) NIDI_{ii} which is the number of units of Interest Deposit Instruments (expressed as a positive number) comprised in the Index on Rebalancing Date_i, determined as follows: NIDI_{ii} = NIDI_{2i-1}
and
- (ii) DIP_i which is the value of one Interest Deposit Instrument on Rebalancing Date_i (calculated as described in Section 2.1.2. hereabove).

“**Guarantee Fees_i”** means the amount in EUR of Guarantee Fees to be deducted from the value of the Index on Rebalancing Date_i

“**Investment Fees_i”** means the amount in EUR of Investment Fees to be deducted from the value of the Index on Rebalancing Date_i

“**Cash Reserve_{ii}” (“CR_{ii}”)** is equal to the aggregate proceeds in EUR of the redemptions orders of Fund Shares for which the relevant Share Redemption Execution Date fell between Rebalancing Date_{i-1} (excluded) and Rebalancing Date_i (included)

“**Pending Cash Reserve_{ii}**” (“**PCR_{ii}**”) means the cash amount in EUR that is about to be received per Index equivalent to redemption orders of Fund Shares for which the relevant Share Redemption Execution Date will occur after Rebalancing Date_i. It is by definition equal to M'_{ii} . For the avoidance of doubt, under normal conditions of liquidity of the Fund Shares, $PCR_{ii} = 0$ when the number of Fund Business Days between Rebalancing Date_{i-1} (excluded) and Rebalancing Date_i (included) is at least equal to two.

2.1.3.2.2. Stage 2 → Index_{ii}

2.1.3.2.2.1. Rebalancing Rules

On each Rebalancing Date_i provided that no Disruption Event has occurred so far, the Calculation Agent determines the amount to be invested in Risky Asset (the “**Target Allocation**” or “**TA_i**”) by applying the following formula:

$$TA_i = K_Factor_i \times \text{Max}[MA; \text{Min}(3.34 \times D_i; \text{Index}_{ii} + MBA)]$$

Where:

- $D_i = \text{Index}_{ii} - RL_i$
- **Index_{ii}** means the Index Value determined by the Calculation Agent in accordance with Section 2.1.3.2.1 hereabove as of Rebalancing Date_i, before any potential rebalancing is made to the Index.
- **RL_i** means a the value of a reference level determined by the Calculation Agent by applying the following formula:

$$RL_i = \text{Reference Line}_i \times (1 + \text{Lock-in}_i)$$

With:

Reference Line_i is a straight line starting at EUR 70 on the Issue Date and ending at EUR 100 on the last Valuation Date. On each Rebalancing Date_i, Reference Line_i is given by:

$$\text{Reference Line}_i = 70 + 3 \times (t\text{-}to)/365.25$$

where “**t-to**” is the actual number of calendar days between the Issue Date (included) and Rebalancing Date_i (excluded).

Lock-in_i means the value of the Lock-in on the Lock-in Date immediately preceding Rebalancing Date_i

- **MBA** or **Maximum Borrowing Amount** is equal to EUR 100 and corresponds to the maximum value that may be reached by the Interest Spread Deposit Instruments Holding Value.
- **MA** or **Minimum Allocation** is equal to :
 $10\% \times \text{Index}_{ii}$
- **K_Factor_i**, means a percentage determined by the Calculation Agent on each Rebalancing Date_i by applying the following process :
 - as of Valuation Date₀, $K_Factor_0 = 100\%$
 - then on each Rebalancing Date_i **K_Factor** is a function of the volatility of the Fund and will be determined by the Calculation Agent as follows:
 - If, from Rebalancing Date_{i-1} to Rebalancing Date_i, the volatility of the Fund (“**Vol_{Fund}**”) remains in the same interval, **K_Factor** will not be modified.
 - If, from Rebalancing Date_{i-1} to Rebalancing Date_i, **Vol_{Fund}** moves from an interval to a higher interval, **K_Factor** must be read in the column entitled “After increase”.
 - If, from Rebalancing Date_{i-1} to Rebalancing Date_i, **Vol_{Fund}** moves from an interval to a lower interval, **K_Factor** must be read in the column entitled “After decrease”.

Vol _{Fund}		K_Factor	
Excluded	Included	After increase	After decrease
0	23%	100%	100%
23%	25%	100%	92.3%
25%	27%	92.3%	85.7%
27%	29%	85.7%	80.0%
29%	31%	80.0%	75.0%
31%	33%	75.0%	70.6%
33%	35%	70.6%	66.7%
35%	37%	66.7%	63.2%
37%	39%	63.2%	60.0%
39%	41%	60.0%	57.1%
41%	43%	57.1%	54.5%
43%	45%	54.5%	52.2%
45%	47%	52.2%	50.0%
47%	49%	50.0%	48.0%
49%	51%	48.0%	46.2%
51%	53%	46.2%	44.4%
53%	55%	44.4%	42.9%
55%	57%	42.9%	41.4%
57%	59%	41.4%	0
>59%		0	

where Vol_{Fund} is the observed annualised volatility of the Fund as of any Rebalancing Date calculated over the latest 20 daily Net Asset Values of the Fund. Vol_{Fund} is calculated by applying the following formula:

$$\text{Vol}_{\text{Fund}} = \sqrt{252} \times \sqrt{\frac{1}{19} \times \sum_{n=1}^{20} \ln \left(\frac{\text{Basket}_n}{\text{Basket}_{n-1}} \right)^2 - \frac{1}{19 \times 20} \times \left[\sum_{n=1}^{20} \ln \left(\frac{\text{Basket}_n}{\text{Basket}_{n-1}} \right) \right]^2}$$

2.1.3.2.2.2. Increase in the number of Fund Shares per Index

If the Calculation Agent determines that $\text{TA}_i > \text{Risky Asset}_{ii}$ then purchase orders of Fund Shares shall be deemed posted on the Fund Business Day following Rebalancing Date_i.

The amount in EUR of such purchase orders (the “**Purchase Order Amount_i**”) shall be deemed equal to:
 $\text{TA}_i - \text{Risky Asset}_{ii}$

For the avoidance of doubt, the Purchase Order Amount shall be deemed to include any cost or fees in relation to the purchase of Fund Shares.

Under normal conditions of liquidity in the Fund Shares, a purchase order posted before 12.00 a.m (Paris time) on any Fund Business Day (J) is expected to be executed on the following Fund Business Day (J+1), the Net Asset Value being published on the second following Fund Business Day (J+2).

This purchase order will be taken into account in the Index Value as follows:

- Impact on the value of the Risky Asset: Purchase Order Amount_i will be added to M'_{ii} to form M'_{2i}
- Impact on the value of the Non-Risky Asset: Purchase Order Amount_i will be deducted from Realised Non-Risky Asset_{ii} as described in paragraph 2.1.3.2.2.6. below

2.1.3.2.2.3. Decrease in the number of Fund Shares per Index

If the Calculation Agent determines that :

$TA_i < \text{Risky Asset}_{ii}$
 or
 $- \text{Non-Risky Asset}_{ii} > \text{MBA}$
 then redemption orders of Fund Shares shall be deemed posted on the Fund Business Day following Rebalancing Date_i.

The amount in EUR of such redemption orders (the “Redemption Order Amount_i”) shall be deemed equal to:

$$\text{Max} (\text{Risky Asset}_{ii} - TA_i, - \text{Non-Risky Asset}_{ii} - \text{MBA})$$

For the avoidance of doubt, the Redemption Order Amount shall be deemed to include any cost or fees in relation to the redemption of Fund Shares.

Under normal conditions of liquidity of the Fund Shares, a redemption order posted before 12.00 a.m (Paris time) on any Fund Business Day (J) is expected to be executed on the following Fund Business Day (J+1), the Net Asset Value being published on the second following Fund Business Day (J+2) and the full proceeds being expected to be received on such second following Fund Business Day (J+2).

This redemption order will be taken into account in the Index Value as follows:

- Impact on the value of the Risky Asset: Redemption Order Amount_i will be added to M''_{ii} to form M''_{2i}
- Impact on the value of the Non-Risky Asset: Redemption Order Amount_i will be added to Pending Cash Reserve_{ii} to form Pending Cash Reserve_{2i}

2.1.3.2.2.4. No rebalancing

If the Calculation Agent determines that:

$$TA_i = \text{Risky Asset}_{ii}$$

and

$$- \text{Non-Risky Asset}_{ii} \leq \text{MBA}$$

then neither redemption nor purchase orders of Fund Shares shall be deemed posted on the Fund Business Day following Rebalancing Date_i.

For the avoidance of doubt, the Calculation Agent will consider, for the purposes of effecting the calculation described in sections 2.1.3.2.2.5. and 2.1.3.2.2.6. below, that:

- Purchase Order Amount_i = 0 in the case where $TA_i \leq \text{Risky Asset}_{ii}$ or $- \text{Non-Risky Asset}_{ii} > \text{MBA}$
- Redemption Order Amount_i = 0 in the case where $TA_i \geq \text{Risky Asset}_{ii}$ and $- \text{Non-Risky Asset}_{ii} \leq \text{MBA}$

2.1.3.2.2.5. Revision of the Non- Risky Asset composition

The Realised Non-Risky Asset shall be re-allocated to Interest Spread Deposit Instruments or Interest Deposit Instruments as follows:

- If Realised Non-Risky Asset_{ii} – Purchase Order Amount_i > 0, then :
 - $\text{NIDI}_{2i} = (\text{Realised Non-Risky Asset}_{ii} - \text{Purchase Order Amount}_i) / \text{DIP}_i$, and
 - $\text{NISDI}_{2i} = 0$
- If Realised Non-Risky Asset_{ii} – Purchase Order Amount_i < 0, then :
 - $\text{NIDI}_{2i} = 0$, and
 - $\text{NISDI}_{2i} = (\text{Realised Non-Risky Asset}_{ii} - \text{Purchase Order Amount}_i) / \text{DISP}_i$

Once this reallocation has been effected $\text{CR}_{2i} = 0$.

2.1.3.2.2.6. Consequences of the reallocation: method to value Index_{2i}

On each Rebalancing Date_i the Calculation Agent determines the value of the Index and of each of its components after revision of the Index composition as follows:

$$\text{Index}_{2i} = \text{Risky Asset}_{2i} + \text{Non-Risky Asset}_{2i}$$

- **Value of the Risky Asset (“Risky Asset_{2i}”)**

$$\text{Risky Asset}_{2i} = (N_i \times \text{NAV}_i) + M_{2i}$$

Where:

$$M_{2i} = M'_{2i} - M''_{2i}$$

$$M'_{2i} = M'_{1i} + \text{Purchase Order Amount}_i$$

$$M''_{2i} = M'_{1i} + \text{Redemption Order Amount}_i$$

- **Value of the Non-Risky Asset (“Non-Risky Asset_{2i}”)**

$$\text{Non-Risky Asset}_{2i} = \text{Non-Risky Asset}_{1i} - \text{Purchase Order Amount}_i + \text{Redemption Order Amount}_i$$

It is reminded that:

- $\text{Pending Cash Reserve}_{2i} = \text{Pending Cash Reserve}_{1i} + \text{Redemption Order Amount}_i$
- $\text{CR}_{2i} = 0$
- $\text{IDIHV}_{2i} = \text{NIDI}_{2i} \times \text{DIP}_i$
where $\text{NIDI}_{2i} = \text{Max} [0 ; (\text{Realised Non-Risky Asset}_{1i} - \text{Purchase Order Amount}_i) / \text{DIP}_i]$
- $\text{ISDIHV}_{2i} = \text{NISDI}_{2i} \times \text{DISP}_i$
where $\text{NISDI}_{2i} = \text{Min} [0 ; (\text{Realised Non-Risky Asset}_{1i} - \text{Purchase Order Amount}_i) / \text{DISP}_i]$

2.1.3.3. Valuation and composition of the Index on the last Rebalancing Date and the last Valuation Date

The rules described in Sections 2.1.2. and 2.1.3.2. apply with the assumption that, on the last Rebalancing Date, a redemption order will be posted for all the Fund Shares still comprised in the Index and, further to such final order, the Calculation Agent will consider that “M_i” or “Pending Fund Shares Holding Value” will be equal to $-N_i \times \text{NAV}_i$.

3. CAPITALISED OPTION VALUE

If, at any time prior to the Maturity Date, the Calculation Agent determines that a Disruption Event has occurred, then the Hedging Party may terminate the option and definitively reduce to zero the number of Fund Shares, Interest Deposit Instruments and Interest Spread Deposit Instruments comprised in the Index on the date on which the Calculation Agent has determined such occurrence. On such date, the Hedging Party shall sell all the Fund Shares, Interest Deposit Instruments and Interest Spread Deposit Instruments he is holding for the purposes of satisfying the obligations of the Issuer under the Notes, depending on the delta of the option on the Index. In such case the Final Redemption Amount payable by the Issuer on the Maturity Date will be an amount in EUR calculated by the Calculation Agent and equal to :

- (i) the Specified Denomination, *plus*
- (ii) the Capitalised Option Value

Where:

Capitalised Option Value means the fair market value of the option component relating to the Index, such fair market value being an amount in EUR :

- (A) calculated in its absolute discretion by the Calculation Agent on the date of receipt of the redemption proceeds by the Hedging Party from the Fund (and the proceeds from the sale of the Interest Deposit Instruments and Interest Spread Deposit Instruments) in respect of the occurrence of the Disruption Event notably on the basis of (i) the Net Asset Value of the Fund and (ii) the redemption proceeds effectively received by the Hedging Party from the

Fund in respect of its redemption order given after the determination of the occurrence of the Disruption Event, and

- (B) capitalised at the Euribor 3-month rate (meaning, in respect of any date, the rate for deposits in EUR for a designated maturity of three months which appears on the Reuters Page EURIBOR01 as of 11:00 a.m. (Paris time) (or such other page as may replace that page on that commercial quotation service) fixing on such date) from the later of (i) the date of receipt of the redemption proceeds by the Hedging Party from the Fund and (ii) the date of receipt of the proceeds from the sale of the Interest Deposit Instruments and Interest Spread Deposit Instruments in respect of the occurrence of the Disruption Event to the Maturity Date.

APPENDIX II DEFINITIONS

(Terms not otherwise defined in Appendix I)
(This Appendix forms part of the Final Terms to which it is attached)

Administrator	means Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. acting as administrator of the Fund or any successor accepted by the Calculation Agent.
Asset Manager	means Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. acting as asset manager of the Fund or any successor accepted by the Calculation Agent.
Index	means an index composed of : • Fund Shares and/or • Interest Spread Deposit Instruments and/or • Interest Deposit Instruments and/or • Cash Reserve
Index Investment Policy	means the method which, by application of the algorithm described in Appendix I, aims to (i) offer to the Index a participation to the performance of the Fund and (ii) make sure that the Index Value as of the last Valuation Date is at least equal to EUR 100.
Index Value or Index_i	means the value in EUR of the Index on Valuation Date _i as determined by the Calculation Agent by applying the rules described in Appendix I;
Business Day	means a day (other than a Saturday or Sunday or other legal holiday) on which banks are open for business in Paris.
Cash Reserve	means the temporary cash reserve which between two Valuation Dates receives proceeds of Fund Shares redemption orders.
Custodian	means Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. acting as custodian of the Fund or any successor accepted by the Calculation Agent.
Disruption Event	means any event described in Appendix III, which in the determination of the Calculation Agent, has or would have an adverse impact upon the obligations of the Issuer pursuant to the Notes and/or on any hedging transaction or upon the ability of the Hedging Party to manage its risk arising hereunder.
Fund	means VCH Expert Natural Resources fund, a UCITS III "Fond Commun de Placement" registered under Part 1 of the Luxembourg Law of 20 December 2002.
Fund Business Day	means, as defined in the Prospectus of the Fund, any day on which the Net Asset Value of the Fund is determined.
Fund Share(s)	means, as defined in the Prospectus of the Fund, the EUR denominated shares in the Fund – Part B - ISIN Code : LU0184391075
Guarantee Fee	means, provided that no Disruption Event has occurred or is in existence, the cost of the guarantee to be deducted from the Index Value on each Valuation Date. Such Guarantee Fee shall correspond to 2% per annum of the Index Value, and shall be calculated, on any Valuation Date, pro rata temporis, based on the Index Value as of the previous Valuation Date.
Hedging Party	means CALYON which has entered into hedging positions in connection with the Notes.
Interest Deposit Instrument	is a notional instrument that bears interest and which value on any day is fully defined by the history of the Euribor Rates up to that date (as a rolled-up money market instrument), as defined above in Appendix I.
Interest Spread Deposit Instrument	is a notional instrument that bears interest and which value on any day is fully defined by the history of the Euribor Rates up to that date (as a rolled-up

	money market instrument), as defined above in Appendix I.
Investment Fees	means, provided that no Disruption Event has occurred or is in existence, the fees to be deducted from the Index Value as follows: ▪ On the last Rebalancing Date of each calendar month, the Investment Fee shall correspond to 0.50% per annum of the Target Allocation, and shall be calculated, on such Rebalancing Date, prorata temporis, based on the Target Allocation as of the previous Rebalancing Date. ▪ On any other Rebalancing Date, the Investment Fee shall be equal to zero.
Lock-in or Lock-in_i	On each Lock-in Date_y, Lock-in_y is calculated by applying the following formula: $\text{Lock-in}_y = \text{Max} [0; \text{Lock-in}_{y-1}; 50\% \times (\text{Index}_y - 100)]$ Where: Index_y is the Index Value as of Lock-in Date_y
Lock-in Date or Lock-in Date_y	means the Rebalancing Date immediately preceding the following dates : (with y =1 to 9): 16 April 2008 16 April 2009 16 April 2010 16 April 2011 16 April 2012 16 April 2013 16 April 2014 16 April 2015 16 April 2016
Net Asset Value	means the net asset value per Fund Share calculated as described in the Prospectus of the Fund.
Euribor Rate	means, in respect of any date, the rate for deposits in EUR for a designated maturity of one week which appears on the Reuters Page EURIBOR01 as of 11:00 a.m. (Paris time) (or such other page as may replace that page on that commercial quotation service) fixing on such date.
Non-Risky Asset	Means the part of the Index composed of Interest Deposit Instruments or Interest Spread Deposit Instruments and eventually a temporary Cash Reserve.
Prospectus	means the prospectus of the Fund dated March 2006. The original version of the Prospectus is attached as Appendix IV hereto.
Rebalancing Date or Rebalancing Date_i	means each Valuation Date from (and including) 18 April 2007 to (and including) 5 April 2017 on which the Calculation Agent applies the Index Investment Policy in order to determine the Index Value and composition.
Risky Asset	means the part of the Index composed of Fund Shares.
Share Execution Date	Means a Share Purchase Execution Date or a Share Redemption Execution Date, as the case may be.
Share Purchase Execution Date	means, in respect of any Rebalancing Date for which the Calculation Agent determines an increase of the Index allocation in the Fund Shares, the date on which the Net Asset Value of the subscribed Fund Shares is published. Such date is expected to be the second Fund Business Day following the Rebalancing Date.
Share Redemption Execution Date	means, in respect of any Rebalancing Date for which the Calculation Agent determines a decrease of the Index allocation in the Fund Shares of the Underlying Funds, the date on which the Calculation Agent considers that it has received the full cash proceeds in respect of the redeemed Fund Shares.

Such date is expected to be the second Fund Business Day following the Rebalancing Date.

Valuation Date

means each of the dates on which the Calculation Agent calculate the Index Value, which are:

- (i) the 18 April 2007 (Valuation Date₀),
- (ii) *then* the **Wednesday** of each week (or the following Business Day, if such day is not a Business Day) from 25 April 2007 to 5 April 2017,
- (iii) *plus* any other Business Day on which the Calculation Agent determines that the Fund, based on its last published Net Asset Value, has decreased of more than 10% from its Net Asset Value as of the last Valuation Date.

APPENDIX III

ADJUSTMENTS & DISRUPTION EVENTS

(This Appendix forms part of the Final Terms to which it is attached)

1. ADJUSTMENTS

"**Adjustment Event**" means any event which may have a diluting or a concentrative effect on the Net Asset Value of the Fund Shares including but not limited to a subdivision, consolidation or reclassification of Fund Shares or, if applicable, a free distribution or dividend of any Fund Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue;

If an Adjustment Event occurs at any time before the Maturity Date, the Calculation Agent in its sole and absolute discretion may (i) adjust the Final Terms to preserve as nearly as practicable the economic terms of the Notes and (ii) determine the effective date of that adjustment.

2. DISRUPTION EVENTS

A "**Disruption Event**" is any of the following events which occurs at any time prior to the Maturity Date, which in the determination of the Calculation Agent, has or would have an adverse impact upon the obligations of the Issuer pursuant to the Notes and/or on any hedging transaction or upon the ability of the Hedging Party to manage its risk arising hereunder.

- i. a modification after the Issue Date of the designated currency, benchmark, investment objectives, strategies and/or guidelines of the Fund, as defined in the Prospectus if the Calculation Agent deems such modification to be material;
- ii. a material modification, as determined by the Calculation Agent, in the proportion of the type of assets in which the Fund invests which would not necessarily lead to a modification of the Prospectus and which may have a material impact on the conditions of the hedging transactions;
- iii. the existence after the Issue Date of subscription, redemption or similar commissions or of any taxes to be paid by the Hedging Party in respect of a purchase or redemption of the Fund Shares;
- iv. the financial market regulators placing the Fund or the Asset Manager of such Fund under supervision by reason of a breach of any relevant laws or regulations or for any similar reason;
- v. the relevant authorities revoking the Fund's licence or taking any similar measure, or revoking the licence of the Asset Manager or subjecting him to a ban on exercising his activities or taking any similar measures;
- vi. the Asset Manager, the Administrator or the Custodian of the Fund is changed;
- vii. a merger, demerger, transfer of assets, dissolution, absorption or any similar event concerning the Funds or the Asset Manager;
- viii. the coming into force of a new law or regulation, the amendment of any law or text of an obligatory nature or a change in the legal or administrative interpretation thereof, which has an adverse impact on the accounting or tax treatment of the Hedging Party's holding of Fund Shares;
- ix. the Administrator (or any successor) failing to calculate or publish the Net Asset Value of the Fund as scheduled in the Prospectus;
- x. the insolvency, liquidation, bankruptcy, dissolution or any analogous proceeding affecting the Funds or the Asset Manager prior to the Maturity Date;
- xi. the full or partial suspension of subscriptions and/or redemptions of Fund Shares;

APPENDIX IV
PROSPECTUS OF THE FUND IN GERMAN LANGUAGE AND
SUMMARY IN ENGLISH LANGUAGE
(This Appendix forms part of the Final Terms to which it is attached)

VERKAUFSPROSPEKT
EINSCHLIESSLICH
VERWALTUNGSREGLEMENT UND SONDERREGLEMENT

VCH Expert

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter
(*Fonds commun de placement*)
gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002
über Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds, wenn dieser schon erstellt wurde, und wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement und entsprechendes Sonderreglement und der Vereinfachte Verkaufsprospekt in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Stand: März 2006

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Verkaufsprospekt	
Verwaltung und Management	3
Der Fonds	5
Die Verwaltung des Fonds	5
Die Depotbank	5
Die Rechtsstellung der Anteilinhaber	5
Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	6
Allgemeine Risikohinweise	9
Anteile	9
Die Ausgabe von Anteilen	10
Die Anteilwertberechnung	10
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	10
Ausschüttungen und sonstige Zahlungen	10
Veröffentlichungen	10
Kosten	10
Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	10
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	11
Hinweise für Anleger in der Republik Österreich	11
VCH Expert im Überblick	14
Verwaltungsreglement	24
Sonderreglement VCH Expert	35

VERWALTUNG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/HAUPTVERWALTUNG

HAUCK & AUFHÄUSER INVESTMENT GESELLSCHAFT S.A.

R.C.S. B 31.093

21, Avenue de la Liberté

L - 1931 Luxemburg

Gesellschaftskapital zum 22. Dezember 2003: EUR 2.700.000

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds:

A & V, CF Equities, CF Privat, CONCORDIA SELECT, Consus, Coreolan,
DAC, GENOKonzept, GRIPS, GSConcept HAIG, H & A Lux Absolute Return,
H & A Lux AsseKura, H & A Lux GLOCAP, H & A Lux GLOCAP LONG/SHORT, H & A Lux OptiRent
HAIG Balance, HAIG Equities, HAIG Geldmarkt-Fonds, HAIG Inflation-Linked Bond Fund, HAIG MB, HAIG Partners,
HAIG Return, HAIG Select, HAIG Trend, HAIG Wandelanleihen Fonds, JRS BestSelect, MultiManagerTrust (MMT),
Patriarch, PSM Macro Strategy, Return Solutions, RIM Global Fund, TRENDCONCEPT FUND Multi Asset Allocator,
UP, VCH, Kepler Equities, Vermögensaufbau-Fonds HAIG, Wallich Vermögensaufbau Fonds HAIG,
Wegelin Strategiefonds, WM Fund und WM HAIG

VERWALTUNGSRAT

Präsident:

Dr. Volker van Rühl

Mitglied der Geschäftsleitung

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main

Stellvertretender Präsident:

Dr. Alfred Junker

Persönlich haftender Gesellschafter

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, München

Geschäftsführendes Mitglied:

Lothar Rafalski

Administrateur Délégué

Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A., Luxemburg

Mitglieder:

Eberhard Heck

Leiter Kerngeschäftsfeld Unabhängige Vermögensverwalter
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main

Axel Janik

Direktor

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main

Bernd Sinnwell

Geschäftsführer

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A., Luxemburg

DEPOTBANK

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A.
23, Avenue de la Liberté
L - 1931 Luxembourg

ZAHL - UND VERTRIEBSSTELLEN

Großherzogtum Luxemburg:

Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A.
23, Avenue de la Liberté
L - 1931 Luxembourg

Bundesrepublik Deutschland:

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA
Kaiserstraße 24
D - 60311 Frankfurt am Main

Weitere Vertriebsstelle

Consortia Vermögensverwaltung AG
Schwalbengasse 38
D - 50667 Köln

Republik Österreich

Weitere Zahl- und Vertriebsstelle

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Graben 21
A - 1010 Wien

ANLAGEBERATER

Consortia Vermögensverwaltung AG
Schwalbengasse 38
D - 50667 Köln

WIRTSCHAFTSPRÜFER

BDO Compagnie Fiduciaire S.A.
Société de Révision d'Entreprises
5, Boulevard de la Foire
L - 1528 Luxembourg

DER FONDS

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrellafonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines *fonds commun de placement à compartiments multiples* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz von 2002") auf Initiative der Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. gegründet und erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

Der Fonds wird von der Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. verwaltet. Die Aktionäre dieser Gesellschaft sind Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. mit einer Beteiligung von 99,5 % des Aktienkapitals und Luxinia S.à r.l. mit einer Beteiligung von 0,5 %.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 18. Juli 1989 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, vom 22. September 1989 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg hinterlegt. Änderungen der Satzung wurden am 23. August 1995, am 19. Mai 1998, am 21. März 2002, am 19. Februar 2003, am 17. Februar 2004 sowie am 12. August 2005 im Mémorial veröffentlicht.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen unter dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese begreifen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile und die Buchführung des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Consortia Vermögensverwaltung AG als Anlageberater ernannt. Zu diesem Zweck wurde am 27. April 2004 ein unbefristeter Anlageberatungsvertrag unterzeichnet.

Aufgabe des Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds.

Der Anlageberater hat eine ausschließlich beratende Funktion und fällt nicht selbständig Anlageentscheidungen. Der Anlageberater ist ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden

oder zu verkaufenden Wertpapiere in dem Fonds abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Die Consortia Vermögensverwaltung AG besteht seit dem 26. Juni 1990 in der Form einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen und fremden Vermögens sowie die Verwaltung von Beteiligungen im In- und Ausland. Die Consortia Vermögensverwaltung AG übt eine beratende Tätigkeit bei der Umsetzung der jeweiligen Anlagekonzepte für verschiedene Fonds aus.

Der Anlageberater darf auf eigene Kosten weitere Berater hinzuziehen.

DIE DEPOTBANK

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A. mit Sitz in 23, Avenue de la Liberté, L-1931 Luxemburg zur Depotbank ("Depotbank") des Fonds bestellt.

Die Depotbank ist eine Bank gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht und auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) und diesem Verkaufsprospekt.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Depotbank verwahrt.

Die bei der Depotbank und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilinhaber sind an dem jeweiligen Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Anteilinhaber eines jeweiligen Teilfonds haben keine Ansprüche auf das Nettovermögen anderer Teilfonds oder auf das Gesamtnettofondsvermögen.

Gegenüber Dritten steht das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Schulden, Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen dieses Teilfonds ein.

ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Ziel der Anlagepolitik des VCH Expert ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel durch eine Optimierung des Rendite-/Risikoprofils.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds (die "Teilfonds") anzubieten, die überwiegend in Wertpapieren anlegen. Die Teilfonds können sich insbesondere nach der Region, in welche sie anlegen, nach den Wertpapieren, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden.

Es werden derzeit Anteile der folgenden Teilfonds angeboten:

1. VCH Expert Asian Opportunities

Hauptziel des VCH Expert Asian Opportunities ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des Anlagevermögens zu erzielen.

Der Teilfonds investiert in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, Renten und rentenähnlichen Wertpapieren, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Optionsscheine, Genussscheine, die an einer Börse oder einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt gehandelt werden.

Der geografische Schwerpunkt der Investments liegt im asiatischen-pazifischen Raum, wobei je nach Marktlage der Teilfonds auch über 50 % in Schwellenländer investieren kann.

Grundlage der Anlageentscheidungen ist hierbei ein systematischer Auswahlprozess, der darauf abzielt, diejenigen Unternehmen herauszufiltern, die mittel- bis langfristig das höchste Ertragswachstum und damit das potentiell höchste Kurswachstum erwarten lassen.

Daneben können max. bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden.

Zu Absicherungszwecken, insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken, darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Risikoprofil des VCH Expert Asian Opportunities

Mit der Anlage in Wertpapieren von Unternehmen aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem schnellen wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise erfahren. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie

politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können die Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Stand.

PROFIL DES ANLEGERKREISES

Der Teilfonds VCH Expert Asian Opportunities ist für potentielle Anleger geeignet, die sich all dieser Risiken bewusst sind.

Er richtet sich insbesondere an Anleger, die Erfahrung im Umgang mit Aktien oder aktienähnlichen Produkten aufweisen. Der Anleger muss in der Lage sein, zeitweilig erhebliche Verluste, bis hin zum Totalverlust hinzunehmen, so dass sich der Teilfonds eher als längerfristige Anlage eignet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

2. VCH Expert Natural Resources

Hauptziel des VCH Expert Natural Resources ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des Anlagevermögens zu erzielen.

Der Teilfonds investiert weltweit in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, Renten und rentenähnlichen Wertpapieren, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Optionsscheine, Genussscheine von Unternehmen, die im Bereich der Gewinnung, Verarbeitung oder Distribution von natürlichen Ressourcen wie Mineralien, Erdöl, Wasser, Grundnahrungsmittel, Alternative Energien etc. tätig sind, die an einer Börse oder einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt gehandelt werden.

Je nach Marktlage kann der Teilfonds auch über 50 % in Schwellenländer investieren.

Grundlage der Anlageentscheidungen ist hierbei ein systematischer Auswahlprozess, der darauf abzielt, diejenigen Unternehmen herauszufiltern, die mittel- bis langfristig das höchste Ertragswachstum und damit das potentiell höchste Kurswachstum erwarten lassen.

Daneben können max. bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden.

Zu Absicherungszwecken, insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken, darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich

diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Risikoprofil des VCH Expert Natural Resources

Mit der Anlage in Wertpapieren von Unternehmen aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem schnellen wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise erfahren. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können die Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Stand.

PROFIL DES ANLEGERKREISES

Der Teilfonds VCH Expert Natural Resources ist für potentielle Anleger geeignet, die sich all dieser Risiken bewusst sind.

Er richtet sich insbesondere an Anleger, die Erfahrung im Umgang mit Aktien oder aktienähnlichen Produkten aufweisen. Der Anleger muss in der Lage sein, zeitweilig erhebliche Verluste, bis hin zum Totalverlust hinzunehmen, so dass sich der Teilfonds eher als längerfristige Anlage eignet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

3. VCH Expert Japan Opportunities

Hauptziel des VCH Expert Japan Opportunities ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des Anlagevermögens zu erzielen.

Der Teilfonds investiert dabei insbesondere in japanische Aktien, auf deren Aktien begebene Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten und auf akzessorischer Basis in Optionsscheine auf Wertpapiere und Genußscheine, die an einer Börse oder einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt gehandelt werden.

Grundlage der Anlageentscheidungen ist hierbei ein systematischer Auswahlprozess, der darauf abzielt,

diejenigen Unternehmen herauszufiltern, die mittel- bis langfristig das höchste Ertragswachstum und damit das potentiell höchste Kurswachstum erwarten lassen.

Daneben können max. bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden.

Zu Absicherungszwecken, insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken, darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4, 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4, 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4, 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Risikoprofil des VCH Expert Japan Opportunities

Mit der Anlage in Wertpapieren von Unternehmen aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem schnellen wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise erfahren. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können die Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Stand.

PROFIL DES ANLEGERKREISES

Der Teilfonds VCH Expert Japan Opportunities ist für potentielle Anleger geeignet, die sich all dieser Risiken bewusst sind.

Er richtet sich insbesondere an Anleger, die Erfahrung im Umgang mit Aktien oder aktienähnlichen Produkten aufweisen. Der Anleger muss in der Lage sein, zeitweilig erhebliche Verluste, bis hin zum Totalverlust hinzunehmen, so dass sich der Teilfonds eher als längerfristige Anlage eignet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

4. VCH Expert BioTech

Hauptziel des VCH Expert BioTech ist ein möglichst hoher Wertzuwachs des Anlagevermögens durch Anlagen in Aktien des Bereiches der Biotechnologie.

Zur Streuung des Risikos investiert der Teilfonds in verschiedene Einzelwerte von Teilbranchen (Biotechnologieindustrie, Umwelttechniken, Gesundheitswesen oder sonstige Technologie-Unternehmen). Aufgrund seiner Schwerpunktsetzung ist der Teilfonds dabei berechtigt, das Fondsvermögen nahezu mehrheitlich in Aktien der Biotechnologiebranche zu investieren.

Der VCH Expert BioTech investiert vorwiegend in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, welche von Emittenten aus den USA, anerkannten europäischen Staaten, Kanada, Australien und Japan begeben werden.

Maximal bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden.

Daneben ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Wertpapiermärkten als auch zur Renditeoptimierung gestattet. Diese stehen in Einklang mit dem Verwaltungsreglement, Artikel 4 Punkt 7, 8, 11 und 13.

Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Risikoprofil des VCH Expert BioTech

Mit der Anlage in Wertpapieren von Unternehmen, die auf dem Sektor des Gesundheitswesens, im Pflagedienstbereich (einschließlich der BioTechindustrie) sowie in den Sparten Basis-Chemie, Gentechnik und Bio-Technologie Dienstleistungen und Produkte anbieten, sind verschiedene Risiken verbunden. Aufgrund der branchen-, länder- und fremdwährungsspezifischen Ausrichtung des VCH Expert BioTech besteht bei diesem Teilfonds das Risiko einer Underperformance; d.h. der Teilfonds kann sich gegenläufig zur Markttendenz entwickeln.

PROFIL DES ANLEGERKREISES

Der Teilfonds VCH Expert BioTech ist für potentielle Anleger geeignet, die sich all dieser Risiken bewusst sind.

Er richtet sich insbesondere an Anleger, die Erfahrung im Umgang mit Aktien oder aktienähnlichen Produkten aufweisen. Der Anleger muss in der Lage sein, zeitweilig erhebliche Verluste, bis hin zum Totalverlust hinzunehmen, so dass sich der Teilfonds eher als längerfristige Anlage eignet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

5. VCH Expert NanoTech

Hauptziel des VCH Expert NanoTech ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs des Anlagevermögens zu erzielen.

Der Teilfonds strebt dabei langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch weltweite Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die Produkte, Verfahren oder Dienste haben oder entwickeln, denen sich durch Nanotechnologie Vorteile oder Verbesserungen bieten oder die davon wesentlich profitieren.

Daneben können max. bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden.

Risikoprofil des VCH Expert NanoTech

Mit der Anlage in Wertpapieren von Unternehmen die in dem Bereich der Nanotechnologie tätig sind, sind neben Gewinn- und Ertragschancen auch Risiken verbunden. Diese können sowohl aus Kursveränderungen bei den Wertpapieren als auch aus Veränderungen der Devisenkurse bei den internationalen Anlagen resultieren. Aufgrund der länder-, branchen- und fremdwährungsspezifischen Ausrichtung des VCH Expert NanoTech kann der Teilfonds sich gegenläufig zur Gesamtmarktentwicklung verändern. Den Chancen aus einer Anlage stehen damit auch erhebliche Risiken gegenüber.

PROFIL DES ANLEGERKREISES

Der Teilfonds VCH Expert NanoTech ist für potentielle Anleger geeignet, die sich all dieser Risiken bewusst sind.

Er richtet sich insbesondere an Anleger, die Erfahrung im Umgang mit Aktien oder aktienähnlichen Produkten aufweisen. Der Anleger muss in der Lage sein, zeitweilig erhebliche Verluste, bis hin zum Totalverlust hinzunehmen, so dass sich der Teilfonds eher als längerfristige Anlage eignet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

PORTFOLIOUMSCHLAGSHÄUFIGKEIT

Die Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate) der Teilfonds wird zweimal jährlich berechnet und im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes angegeben. Die Berechnung der Portfolio Turnover Rate erfolgt dabei in folgender Weise:

Berechnung:

$$\text{Portfolio Turnover Rate} = \frac{(\text{Total 1} - \text{Total 2})}{M} \times 100$$

Erläuterung:

Total 1 = X + Y (Gesamtheit der Wertpapiertransaktionen des Bezugszeitraums)

X = Wert der erworbenen Wertpapiere im Bezugszeitraum

Y = Wert der veräußerten Wertpapiere im Bezugszeitraum

Total 2 = S + T (Gesamtheit der Anteiltransaktionen des Bezugszeitraums)

S = Anteilszeichnungen im Bezugszeitraum

T = Anteilrückgaben im Bezugszeitraum

M = Summe der jeweiligen monatlichen Mittelwerte des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens bezogen auf den Bezugszeitraum

PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG)

Eine Übersicht des jeweiligen Teilfonds wird im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes aufgeführt.

ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

Anteile an den einzelnen Teilfonds sind Risikopapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Die Erträge aus dem Fondsvermögen können aufgrund von Veränderungen von Zinssätzen oder Wechselkursen Schwankungen unterliegen, welche die Wertentwicklung der Anteile beeinträchtigen können. Ebenso können Veränderungen in Steuergrundlagen und Steuersätzen Einfluss auf die Wertentwicklung der Anteile nehmen.

Die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Der Handel mit Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten zu Absicherungszwecken, insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken des jeweiligen Teilfondsvermögens ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden
- d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäf-

ten oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lautet.

Im Zusammenhang mit Anlagen der Teilfonds in Wertpapieren von kleineren Gesellschaften sei darauf hingewiesen, dass ausweislich ihres Handelsvolumens Wertpapiere kleinerer Gesellschaften in der Regel weniger liquide sind, als Wertpapiere größerer Gesellschaften.

Jeder Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die auf örtliche Währungen lauten, und er kann Barmittel in solchen Währungen halten. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber dem Euro eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Teilfonds in Euro.

Schließlich können bei Engagements in Währungen außerhalb des Euros auch Währungsverluste entstehen; darüber hinaus besteht bei diesen Anlagen ein sogenanntes Transferrisiko.

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchmachen, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess ebenfalls in den kommenden Jahren andauert. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Jeder potentielle Anleger sollte für sich abklären, ob seine persönlichen Verhältnisse die Anlage im VCH Expert erlauben.

Potentielle Anleger sollten sich daher all dieser Risiken bewusst sein und sich gegebenenfalls von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen der Vermögen der Teilfonds zu minimieren.

ANTEILE

Anteile an dem VCH Expert sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilinhaber an den anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

DIE AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabe-
preis zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5 %.
Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben
werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen an-
fallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue
Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält
sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen
der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten
Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig
einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in
diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der
Depotbank und den in diesem Verkaufsprospekt genann-
ten Zahl- und Vertriebsstellen - nicht jedoch über die als
weitere Vertriebsstelle genannte Consortia
Vermögensverwaltung AG, Köln - erworben werden.

DIE ANTEILWERTBERECHNUNG

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der
Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten
("Netto-Fondsvermögen") an jedem Bewertungstag im
Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements
einschließlich des Sonderreglements ermittelt und durch
die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden
zu ihrem letzten festgestellten und erhältlichen Netto-
inventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rück-
nahmegebühr, bewertet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes
sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen
Artikel 7 sowie im Sonderreglement festgelegt.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit bei einer der
Zahl- und Vertriebsstellen, der Depotbank oder der Ver-
waltungsgesellschaft - nicht jedoch bei der als weitere
Vertriebsstelle genannte Consortia Vermögens-
verwaltung AG, Köln - die Rücknahme oder den
Umtausch ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des
Fonds festgelegten Rücknahme- bzw. Umtauschpreis
inklusive Umtauschprovision von bis zu 0,5 % zu
verlangen.

AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Ausschüttungspolitik wird für jeden Teilfonds im
Rahmen der Bestimmungen des Sonderreglements in
nachfolgender Übersicht festgelegt. Zur Ausschüttung
können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 11 des
Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge
sowie die im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne
und sonstige Aktiva des jeweiligen Teilfonds kommen.

Auf Ausschüttungen wird nach gegenwärtiger
Rechtslage in Luxemburg keine Quellensteuer erhoben.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen
über die Zahl- und Vertriebsstellen, die Depotbank oder
die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für
etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber. Die als
weitere Vertriebsstelle genannte Consortia
Vermögensverwaltung AG, Köln, ist nicht dazu
berechtigt, Zahlungen an Anteilinhaber auszuführen.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis der
jeweiligen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die
Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit
am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank
sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen - nicht jedoch
bei der als weitere Vertriebsstelle genannte Consortia
Vermögensverwaltung AG - erfragt werden.

Eben dort sind auch der Verkaufsprospekt mit Ver-
waltungsreglement und Sonderreglement sowie der
vereinfachte Verkaufsprospekt in der jeweils aktuellen
Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte
erhältlich und dort können auch die Verträge mit der
Depotbank und dem Anlageberater und die Satzung der
Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird
in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung
in den Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile
öffentlich vertrieben werden. Das gilt auch für sonstige
wichtige Informationen an die Anteilinhaber.

KOSTEN

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds
erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen
Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe,
Berechnung und Auszahlung sich sowohl aus
nachfolgendem Abschnitt "VCH Expert im Überblick" als
auch aus dem Sonderreglement ergeben.

Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Netto-
Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung deren Höhe
sich ebenfalls sowohl aus nachfolgender Übersicht "VCH
Expert im Überblick" als auch aus dem Sonderreglement
ergeben.

Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den
Bestimmungen des Sonderreglements ermittelt und
ausbezahlt.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der
Depotbank neben den Kosten im Zusammenhang mit
dem Erwerb und der Veräußerung von
Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen weitere
Aufwendungen ersetzt werden, die im Sonderreglement
des Fonds aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden außerdem in den Jahres-
berichten aufgeführt.

Ferner können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die
weiteren Kosten gemäß Art. 14 des Verwaltungsregle-
ments belastet werden.

BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

In Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der üblichen Verwaltungspraxis unterliegt der Fonds in Luxemburg keiner Einkommens-, Vermögens- oder Kapitalertragsteuer.

Das Fondsvermögen unterliegt jedoch im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("taxe d'abonnement") von zur Zeit 0,01 % p.a. auf Anteile institutioneller Anleger bzw. 0,05 % p.a. auf Anteile nicht-institutioneller Anteilklassen. Diese Steuer ist vierteljährlich auf des jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar.

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (EU-Zinsrichtlinie) zur Zinsbesteuerung in luxemburgisches Recht sieht seit dem 1. Juli 2005 eine Besteuerung der Zinserträge vor. Basis für die Ermittlung der nach der EU-Zinsrichtlinie zu besteuern den Einkommensteile sind die direkten und indirekten Zinserträge im Fondsvermögen. Der betroffene Anlegerkreis beschränkt sich auf natürliche Personen, die ein Anlagekonto bzw. ein Depot in Luxemburg unterhalten und ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Staat haben.

Anleger sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, konsultieren.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen können Anteile am VCH Expert gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen ebenfalls über die Zahl- und Vertriebsstellen, auf Wunsch der Anteilinhaber bar in Euro.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt, einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement, der Vereinfachte Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise, sind bei der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, der Zahl- und Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit der als weitere Vertriebsstelle genannten Consortia Vermögensverwaltung AG, Köln, wird darauf hingewiesen, dass die Vertriebsstelle nicht als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert. Ferner ist die genannte Vertriebsstelle weder dazu berechtigt, Kundengelder entgegen zu nehmen, noch dazu, Kundengelder auszusahlen. Bei der Consortia Vermögensverwaltung AG können Anteile an dem Fonds weder gezeichnet, noch umgetauscht, noch zurückgegeben werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung (Frankfurt am Main) veröffentlicht.

ZUSÄTZLICHER RISIKOHINWEIS

BESONDERE RISIKEN DURCH NEUE STEUERLICHE NACHWEISPFICHTEN FÜR DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des VCH Expert in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kreditinstitut im Sinne des § 34 des Bundesgesetzes über die Kapitalanlagefonds (InvFG 93)

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Das vorgenannte Kreditinstitut hat bestätigt, dass es die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 InvFG 93 erfüllt.

Stelle, bei der die Anteilinhaber („Anleger“) die vorgeschriebenen Informationen im Sinne der §§ 34, 35 und 38 InvFG 93 beziehen können

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Publikumsorgan

Die jeweiligen Nettoinventarwerte der Teilfonds sowie alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden im „Kursblatt der Wiener Börse“ publiziert.

Beherrschender Einfluss

Es liegen dem VCH Expert keine Informationen vor, welche die Annahme zulassen, dass einzelne Anleger oder andere Personen/Firmen auf den VCH Expert mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Steuerliche Situation in Österreich

Beim VCH Expert handelt es sich um einen ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 InvFG (Investmentfondsgesetz) 1993, dessen Anteile in Österreich öffentlich angeboten werden dürfen und dessen ausschüttungsgleiche Erträge durch die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG als in Österreich ansässiger steuerlicher Vertreter gegenüber den österreichischen Abgabenbehörden im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 idF BGBl. I 2004/180 bestellt ist, nachgewiesen werden. Die Ausschüttungen sowie die ausschüttungsgleichen Erträge der einzelnen Fonds unterliegen in Österreich der Einkommens- bzw. Körperschaftsteuerpflicht. Soweit eine tatsächliche Ausschüttung des Jahresgewinnes unterbleibt, gelten gemäß § 40 Abs 2 Z 1 InvFG 93 idF BGBl. 2004/180 mit

der Auszahlung der Kapitalertragsteuer (vgl. § 13 InvFG) und nach Abzug der dafür anfallenden Kosten sämtliche im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallene, nicht ausgeschüttete Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, Substanzgewinne bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen, und sonstige Erträge an die Anteilhaber in dem aus dem Anteilsrecht sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet (ausschüttungsgleiche Erträge). Wird diese Auszahlung nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorgenommen, gelten die nicht ausgeschütteten Jahresgewinne nach Ablauf dieser Frist als ausgeschüttet.

Aufgrund § 40 Abs 1 InvFG idF BGBl. I 2003/71 gelten für nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilsscheine ausländischer Investmentfonds 20 % der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivate als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften und sind einer 25%igen Besteuerung zu unterwerfen, gleich, ob diese Substanzgewinne thesauriert oder ausgeschüttet werden. Die übrigen 80 % der Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivaten, sowie 100 % der Substanzgewinne aus Renten und Rentenderivaten sind steuerfrei, sofern die Anteilsscheine nicht im Betriebsvermögen gehalten werden. Der Anteilhaber, der die Anteilsscheine im Privatvermögen hält, muss somit die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge und 20 % der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und Aktienderivaten, in seine Einkommenssteuererklärung aufnehmen. Diese Erträge sind mit einem 25%-igen Steuersatz zu versteuern. Die Einkommensteuer für Substanzgewinne und für die ausschüttungsgleichen Erträge (gilt für Zuflüsse ab dem 1.4.2003) gilt damit als abgegolten. Beim betrieblichen Anleger unterliegen die gesamten Substanzgewinne, sowie die Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge der Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer.

Allfällige Ausschüttungen an die Anleger unterliegen der 25%-igen Kapitalertragsteuer. Mit Abzug der Kapitalertragsteuer gilt beim privaten Anleger die Einkommensteuer als abgegolten.

In § 42 Abs 4 InvFG ist eine zusätzliche Abzugsbesteuerung (Sicherungssteuer) vorgesehen. Die depotführende Bank muss zum 31.12. eines jeden Jahres 1,5 % vom letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis einbehalten und als Kapitalertragsteuer abführen. Bei unterjährigem Verkauf oder Übertrag ins Ausland ist als Basis für die von der Bank abzuziehende Kapitalertragsteuer 0,5 % je angefangenem Kalendermonat vom Rücknahmepreis anzusetzen, davon sind wieder 25 % Kapitalertragsteuer zu berechnen. Der Abzug der Sicherungssteuer führt nicht zur Endbesteuerung, diese Steuer kann aber im Rahmen der Veranlagung auf die Steuerschuld angerechnet werden. Die Sicherungssteuer unterbleibt, wenn der Steuerpflichtige der depotführenden Bank eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf die konkreten ausländischen Fondsanteile nachgekommen ist.

Bei Veräußerung eines Anteilsrechtes ist ein auf den Veräußerungszeitpunkt bezogener (taggenauer) Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge vorzulegen. Fehlt ein solcher, hat eine Schätzung gem. § 184 BAO zu erfolgen; dabei ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Veräußerung und dem letzten im abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rück-

nahmepreis, mindestens aber 0,8 % des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Kalenderjahres anzusetzen. Es bestehen keine Bedenken von einer Schätzung abzusehen, wenn der Anteilhaber die ausschüttungsgleichen Erträge auf einen späteren Zeitpunkt (unter Umständen zum Ende des Geschäftsjahres) nachweist.

Aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 2004 (BGBl. I 180/2004) unterliegen ab 1. Juli 2005 die im Privatvermögen steuerpflichtigen Substanzgewinne sowie die ausschüttungsgleichen Erträge einem Kapitalertragsteuerabzug durch die kuponanzahlende Stelle, wenn und sofern die Kapitalertragsteuer auf die direkt oder indirekt vereinnahmten Zinserträge gemäß § 93 Abs 2 Z 3 sowie § 93 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG (Einkommensteuergesetz) inklusive Ertragsausgleich auf täglicher Basis durch die ausländische Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht werden (vgl. § 93 Abs 5 Z 5, § 95 Abs 2 EStG idF BGBl. I 180/2004 sowie § 40 InvFG idF BGBl. I 180/2004). Erfolgen die obgenannte Veröffentlichung und die Meldung durch die ausländische Kapitalanlagegesellschaft, ist ein Unterbleiben der Sicherungssteuer vorgesehen.

Im besonderen ist im Privatvermögen die Spekulationsfrist von einem Jahr für An- und Verkäufe von Wertpapieren zu beachten (§ 30 EStG).

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 idF BGBl. I 180/2004

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Weitere Angaben

Die Performance der Teilfonds seit deren Aktivierung ist aus den entsprechenden Rechenschaftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des VCH Expert ersichtlich und können beim inländischen Vertreter im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 93 idF BGBl. I 2004/180 eingesehen werden.

Die Rücknahmepreise der Anteile an den Teilfonds des VCH Expert werden an jedem Wiener Bankarbeitstag in dem „Kursblatt der Wiener Börse“ publiziert. Die Verkaufs- und Auszahlungspreise werden durch die inländische Vertreterin sowie durch allfällige weitere Vertriebsstellen bekannt gegeben.

Der Vertrieb von Anteilen des VCH Expert ist gemäß § 36 InvFG 93 der Finanzmarktaufsicht (FMA) angezeigt worden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Teilfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen bzw. umgetauscht werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ beschrieben wird.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen

geprüften Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Hinweis gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG):

1. Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genutzten Räumen noch bei einem von

diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Prospektes zu laufen.
3. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten der an der Vertragsverhandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
4. Gemäß § 12 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

Diese ergänzenden Informationen wurden im Januar 2005 erstellt.

**VCH Expert
im Überblick
Teilfonds VCH Expert Asian Opportunities**

Fondsgründung:	27. April 2004
Erstausgabetag/Zeichnungstag:	11. Mai 2004
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises:	11. Mai 2004
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5 %
Umtauschprovision:	bis zu 0,5 %
Rücknahmeprovision:	Keine
Mindestanlage: bei Einmalanlagen: bei Anlagesparplänen:	Jeweils EUR 1.000,00 Jeweils EUR 100,00
Verwaltungsvergütung/Hauptverwaltung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht-institutionell) Die Verwaltungsvergütung wird monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausbezahlt.	bis zu 0,4 % p.a.
Depotbankvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Die Depotbankvergütung wird monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausbezahlt.	bis zu 0,1 % p.a.
Anlageberatungsgebühr (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Die Anlageberatungsgebühr wird monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausbezahlt.	bis zu 1,45 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt) ¹
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)²: Anteilklasse B (nicht-institutionell)	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)³:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfoliounschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)⁴:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung	EUR
Referenzwährung des Fonds:	EUR
Bewertungstag:	Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Anteilstückelung:	Globalzertifikate
Verwendung der Erträge:	

¹ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds VCH Expert Asian Opportunities zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee) zuzüglich evtl. anfallender Mehrwertsteuer. Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10 % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 31. Dezember 2004. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

² Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

³ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁴ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Anteilklasse B (nicht institutionell)

Vertriebsländer:

Wertpapierkennnummer / ISIN:

Ende des Geschäftsjahres:

erstmalig:

erster Halbjahresbericht (ungeprüft):

erster Jahresbericht (geprüft):

Veröffentlichung *Mémorial*:

- Verwaltungsreglement
- Sonderreglement

Preisveröffentlichung:

Thesaurierung

Luxemburg, Deutschland, Österreich

A0BL7M / LU0184389764

31. Dezember

31. Dezember 2004

30. Juni 2004

31. Dezember 2004

8. Juli 2004

4. Januar 2006

Täglich in einer überregionalen Zeitung in den Ländern, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist oder/und gemäß den Hinweisen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich

**VCH Expert
im Überblick
Teilfonds VCH Expert Natural Resources**

Fondsgründung:	27. April 2004
Erstausgabetag/Zeichnungstag:	01. Juni 2004
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises:	1. Juni 2004
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5 %
Umtauschprovision:	bis zu 0,5 %
Rücknahmeprovision:	Keine
Mindestanlage: bei Einmalanlagen: bei Anlagesparplänen:	Jeweils EUR 1.000,00 Jeweils EUR 100,00
Verwaltungsvergütung/Hauptverwaltung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht-institutionell) Die Verwaltungsvergütung wird monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausgezahlt.	bis zu 0,4 % p.a.
Depotbankvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Die Depotbankvergütung wird monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausgezahlt.	bis zu 0,1 % p.a.
Anlageberatungsgebühr (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Die Anlageberatungsgebühr wird monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausgezahlt.	bis zu 1,45 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt) ⁵
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)⁶: Anteilklasse B (nicht-institutionell)	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)⁷:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfoliumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)⁸:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung	EUR
Referenzwährung des Fonds:	EUR
Bewertungstag:	Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Anteilstückelung:	Globalzertifikate
Verwendung der Erträge:	

⁵ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds VCH Expert Natural Resources zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee) zuzüglich evtl. anfallender Mehrwertsteuer. Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10 % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 31. Dezember 2004. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

⁶ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁷ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

⁸ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$

Anteilklasse B (nicht institutionell)

Vertriebsländer:

Wertpapierkennnummer / ISIN:

Ende des Geschäftsjahres:

erstmalig:

erster Halbjahresbericht (ungeprüft):

erster Jahresbericht (geprüft):

Veröffentlichung *Mémorial*:

- Verwaltungsreglement
- Sonderreglement

Preisveröffentlichung:

Thesaurierung

Luxemburg, Deutschland, Österreich

A0BL7N / LU0184391075

31. Dezember

31. Dezember 2004

30. Juni 2004

30. Dezember 2004

8. Juli 2004

4. Januar 2006

Täglich in einer überregionalen Zeitung in den Ländern, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist oder gemäß den Hinweisen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich

**VCH Expert
im Überblick
Teilfonds VCH Expert Japan Opportunities**

Fondsgründung:	27. April 2004
Erstausgabetag/Zeichnungstag:	24. Mai 2004
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 10
Zahlung des Erstausgabepreises:	24. Mai 2004
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5 %
Umtauschprovision:	bis zu 0,5 %
Rücknahmeprovision:	Keine
Mindestanlage: bei Einmalanlagen: bei Anlagesparplänen:	Jeweils EUR 1.000,00 Jeweils EUR 100,00
Verwaltungsvergütung/Hauptverwaltung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht-institutionell) Die Verwaltungsvergütung wird monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausbezahlt.	bis zu 0,4 % p.a.
Depotbankvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Die Depotbankvergütung wird monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausbezahlt.	bis zu 0,1 % p.a.
Anlageberatungsgebühr (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Die Anlageberatungsgebühr wird monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausbezahlt.	bis zu 1,45 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt) ⁹
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)¹⁰: Anteilklasse B (nicht-institutionell)	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)¹¹:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfoliumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)¹²:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung	EUR
Referenzwährung des Fonds:	EUR
Bewertungstag:	Jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
Anteilstückelung:	Globalzertifikate
Verwendung der Erträge:	

* Der Anlageberater erhält für den Teilfonds VCH Expert Japan Opportunities zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee) zuzüglich evtl. anfallender Mehrwertsteuer. Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10 % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 31. Dezember 2004. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

⁹ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

¹¹ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

¹² Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $\{(Total\ 1 - Total\ 2) / M\} \times 100$

Anteilklasse B (nicht institutionell)

Vertriebsländer:

Wertpapierkennnummer / ISIN:

Ende des Geschäftsjahres:

erstmalig:

erster Halbjahresbericht (ungeprüft):

erster Jahresbericht (geprüft):

Veröffentlichung *Memorial*:

- Verwaltungsreglement
- Sonderreglement

Preisveröffentlichung:

Thesaurierung

Luxemburg, Deutschland, Österreich

A0BL7P / LU0184391315

31. Dezember

31. Dezember 2004

30. Juni 2004

30. Dezember 2004

8. Juli 2004

4. Januar 2006

Täglich in einer überregionalen Zeitung in den Ländern, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist oder/und gemäß den Hinweisen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich

**VCH Expert
Teilfonds: VCH Expert BioTech
im Überblick**

Fondsgründung:	11. Juli 2003
Erstausgabetag/Zeichnungstag:	21. Juli 2003
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 10,00
Zahlung des Erstausgabepreises:	21. Juli 2003
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5 %
Umtauschprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 0,50 %
Rücknahmeprovision:	keine
Mindestanlage: bei Einmalanlagen:	Jeweils EUR 1.000,00
bei Anlagesparplänen:	Jeweils EUR 100,00
Verwaltungsvergütung/Hauptverwaltung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,4 % p.a.
Depotbankvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,10 % p.a.
Anlageberatungsgebühr (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 1,45 % p.a. (zzgl. evtl. anfallende MwSt)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt) ¹³
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)¹⁴: Anteilklasse B (nicht-Institutionell)	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)¹⁵:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfoliumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)¹⁶:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag in Luxembourg und in Frankfurt am Main
Anteilstückelung:	Globalzertifikate
Verwendung der Erträge: B-Anteile	Thesaurierung
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
Wertpapierkennnummer / ISIN:	813842 / LU0172295916

¹³ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds VCH Expert BioTech zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee) zuzüglich evtl. anfallender Mehrwertsteuer. Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 31. Dezember 2003. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

¹⁴ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

¹⁵ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

¹⁶ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $\{(Total\ 1 - Total\ 2) / M\} \times 100$

Ende des Geschäftsjahres:
erstmalig:
erster Jahresbericht (geprüft)
erster Halbjahresbericht (ungeprüft):

31. Dezember
31. Dezember 2003
31. Dezember 2003
30. Juni 2002

Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks:
- Verwaltungsreglement
- Sonderreglement

8. Juli 2004
4. Januar 2006

Preisveröffentlichung:

Täglich in einer überregionalen Zeitung in den
Ländern, in denen der Fonds zum öffentlichen
Vertrieb zugelassen ist oder gemäß den Hinweisen für
Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und der
Republik Österreich

**VCH Expert
Teilfonds: VCH Expert NanoTech
im Überblick**

Fondsgründung:	15. Dezember 2005
Erstausgabe/Zeichnungstag:	28. Dezember 2005
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 10,00
Zahlung des Erstausgabepreises:	28. Dezember 2005
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5 %
Umtauschprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 0,50 %
Rücknahmeprovision:	keine
Mindestanlage: bei Einmalanlagen: bei Anlagesparplänen:	Jeweils EUR 1.000,00 Jeweils EUR 100,00
Verwaltungsvergütung/Hauptverwaltung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,4 % p.a.
Depotbankvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 0,10 % p.a.
Anlageberatungsgebühr (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	bis zu 1,45 % p.a. (zzgl. evtl. anfallende MwSt)
Performance-Fee zugunsten des Anlageberaters (in % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Teilfonds):	bis zu 10 % p.a. (zzgl. evtl. MwSt) ¹⁷
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)¹⁸: Anteilklasse B (nicht-Institutionell)	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)¹⁹:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)²⁰:	Ausgewiesen im Anhang des Vereinfachten Verkaufsprospektes und im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Referenzwährung:	EUR
Bewertungstag:	jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg und in Frankfurt am Main
Anteilstückelung:	Globalzertifikate
Verwendung der Erträge: B-Anteile	Thesaurierung
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland, Österreich
Wertpapierkennnummer / ISIN:	A0H0Q7 / LU0239525131

¹⁷ Der Anlageberater erhält für den Teilfonds VCH Expert NanoTech zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee) zuzüglich evtl. anfallender Mehrwertsteuer. Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil des genannten Teilfonds. Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (der Zahltag), zum ersten Mal zum 30. Juni 2006. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil. Sollte zu den Zahltagen ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muss erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen.

¹⁸ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet

¹⁹ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet

²⁰ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $\{(Total\ 1 - Total\ 2) / M\} \times 100$

Ende des Geschäftsjahres:
erstmalig:
erster Jahresbericht (geprüft)
erster Halbjahresbericht (ungeprüft):

31. Dezember
31. Dezember 2006
31. Dezember 2006
30. Juni 2006

Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks:

- Verwaltungsreglement
- Sonderreglement

8. Juli 2004
4. Januar 2006

Preisveröffentlichung:

Täglich in einer überregionalen Zeitung in den
Ländern, in denen der Fonds zum öffentlichen
Vertrieb zugelassen ist oder gemäß den Hinweisen für
Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und der
Republik Österreich

VERWALTUNGSREGLEMENT

Das Verwaltungsreglement, welches am 8. Juli 2004 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* ("Mémorial"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wurde, legt allgemeine Grundsätze für die von der Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form von "fonds commun de placement" aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit die Sonderreglements der jeweiligen Fonds dieses Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklären. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden in den Sonderreglements der jeweiligen Fonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 DIE FONDS

1. Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen ("fonds commun de placement") aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten ("Fondsvermögen"), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten ("Netto-Fondsvermögen") muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000 erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen ("Anteilinhaber"), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind im Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

Artikel 2 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt und einen vereinfachten Verkaufsprospekt, der aktuelle Informationen zu dem Fonds enthält, insbesondere im Hinblick auf Anteilepreise, Vergütungen und Verwaltung des Fonds.

Artikel 3 DIE DEPOTBANK

1. Die Depotbank für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds und dem Depotbankvertrag zu dem jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Alle Wertpapiere und andere Vermögenswerte eines Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des jeweiligen Fonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a. Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b. gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.
5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungs-

reglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

6. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des entsprechenden Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente": Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"geregelter Markt": ein Markt gemäss Artikel 1, Punkt 13 der Richtlinie 93/22/EWG.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 85/611/EWG unterliegt.

"Wertpapiere":
- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieser Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen.

1. Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht. Im Einklang mit dieser Regelung darf der jeweilige Teilfonds ausschließlich Anteile an Zielfonds des offenen Typs erwerben, welche ihren Sitz und Geschäftsleitung in der EU, Norwegen, Schweiz, USA, Kanada, Hong Kong oder Japan haben.
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil

- über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:
- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten;
 - c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
 - d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.
3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:
- a) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei die direkt im Portefeuille gehaltenen Titel und die Basiswerte von strukturierten Produkten gemeinschaftlich betrachtet werden. Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 %

seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/ oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungsschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben

worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

- i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Unterfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Unterfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

- k) Kein Fonds darf stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es ihm oder dem Fonds insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

- l) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Netto-

betrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.

- n) Kein Fonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indices oder Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.

- o) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

- p) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen der Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.

- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und

h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds, die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Unterfonds bildet, bei der die Aktiva eines Unterfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Unterfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Unterfonds entstanden ist, ist jeder Unterfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1 bis 4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 6 dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

6. Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt der Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfrequenzen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen in vorstehend 3. e) dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Artikel 5 ANTEILE AN EINEM FONDS

1. Anteile an einem Fonds werden durch Anteilzertifikate gegebenenfalls mit zugehörigen Ertragsscheinen verbrieft, die auf den Inhaber lauten, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds keine andere Bestimmung getroffen wird.
2. Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision
- b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft
- c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage
- d. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik
- e. hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten
- f. im Hinblick darauf, ob die Anteilklasse institutionellen Anlegern vorbehalten ist ("institutionelle Anteilklasse") oder für nicht-institutionelle Anleger ("nicht-institutionelle Anteilklasse") vorgesehen ist
- g. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 AUSGABE VON ANTEILEN

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint.
3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verwaltungsreglements. Zeichnungsanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Teilfonds zahlbar.

4. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.
5. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann in jedem Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 7 ANTEILWERTBERECHNUNG

1. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung ("Fondswährung"). Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Tag ("Bewertungstag") berechnet. Die Berechnung des Fonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Teile dieses Fonds.

2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a. Die in einem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet
- b. Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist;
- d. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- f. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage

festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

- g. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h. Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i. Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

- 3. Sofern für einen Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
- c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

- 4. Für einen Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
- 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

Artikel 8 EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

- 1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an diesem Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.
2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
4. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 10 RECHNUNGSJAHR UND ABSCHLUSS-PRÜFUNG

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.
2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 AUSSCHÜTTUNGEN

1. Die Ausschüttungspolitik eines Fonds wird in dessen Sonderreglement festgelegt.
2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten ("ordentliche Netto-Erträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausbezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des jeweiligen Fonds.
5. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds festgelegt.

Artikel 12 DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Satz 1 dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.
3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a. wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b. wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c. wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d. wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze

gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements bleibt;

- e. in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Jahren dort angefordert wird.
5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 13 VERSCHMELZUNG DES FONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") bzw. Unterfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf EUR 5.000.000,- festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA bzw. Unterfonds desselben verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA oder Unterfonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder,

in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Verwaltungsreglements des jeweiligen Fonds beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA bzw. Unterfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Der Beschluss, den Fonds mit einem ausländischen OGA bzw. Unterfonds desselben zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds mit einem ausländischen OGA bzw. Unterfonds desselben unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50 % der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilinhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anteilhabern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anteilhabern keine Kosten berechnet werden.

Artikel 14 KOSTEN

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten Kosten können einem Fonds folgende Kosten belastet werden:
 - a. sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten;
 - b. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
 - c. Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eines Fonds handeln;
 - d. Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer eines Fonds;
 - e. Kosten für die Erstellung von Anteilsertifikaten und Ertragsscheinen;
 - f. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;

- g. Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - h. Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - i. Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - j. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
2. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 15 VERJÄHRUNG UND VORLEGUNGSFRIST

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

Artikel 16 ÄNDERUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Sonderreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 17 VERÖFFENTLICHUNGEN

1. Erstmals gültige Fassungen von Sonderreglements sowie Änderungen des Verwaltungsreglements und von Sonderreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im *Mémorial* erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915

über Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, einen vereinfachten Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahlstelle erhältlich.
5. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *Mémorial* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 18 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

1. Das Verwaltungsreglement sowie die Sonderreglements der jeweiligen Fonds unterliegen luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie der Sonderreglements zu den jeweiligen Fonds die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und jeden Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 19 INKRAFTTRETEN

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungsreglements sowie des jeweiligen Sonderreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

SONDERREGLEMENT

VCH Expert

Für den VCH Expert ("Fonds") ist das Verwaltungsreglement, das am 8. Juli 2004 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* ("Mémorial"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, das am 15. Dezember 2005 in Kraft trat und dessen Hinterlegungsvermerk am 4. Januar 2006 im *Mémorial* veröffentlicht wurde.

Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerten umfassen. Sie kann sich insbesondere nach der Region, in der die Teilfonds anlegen, nach den Vermögenswerten, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds befindet sich im Verkaufsprospekt.

Artikel 1 DER FONDS

1. Der Fonds VCH Expert besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) ("Gesetz von 2002"). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.
3. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.
4. Die im Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze (EUR 1.250.000,-) für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

Artikel 2 ANLAGEPOLITIK

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds besteht in der nachhaltigen Wertsteigerung der eingebrachten Anlagemittel.
2. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird dabei nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Fondsanteilen, abgeleiteten Finanzinstrumenten sowie allen weiteren, nach Artikel 4 des

Artikel 3 ANTEILE

1. Anteile werden an den jeweiligen Teilfonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Sie werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit die Anteile in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, kann die Verwaltungsgesellschaft Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben.
2. Für jeden Teilfonds können entsprechend Artikel 5 des Verwaltungsreglements zwei oder mehrere Anteilklassen eingerichtet werden. Werden Anteilklassen eingerichtet, so findet dies für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung im Verkaufsprospekt.
3. Anteile an den Teilfonds sind frei übertragbar.
4. Es können ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.

Artikel 4 WÄHRUNG, BEWERTUNGSTAG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN; EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES FÜR DIE TEILFONDS

1. Fondswährung ist die Währung des jeweiligen Teilfonds. Diese findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, erfolgen diese Angaben in Euro ("Referenzwährung"), und die Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds werden in die Referenzwährung umgerechnet.
2. Bewertungstag ist jeder Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist.

3. Anteile werden an jedem Bewertungstag, zu einem dem Anleger unbekannten Ausgabepreis, ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5 % des Anteilwertes. Die Verkaufsprovision wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Zum Schutz der Anleger wird die Verwaltungsgesellschaft keine mit dem Markt Timing verbundenen Praktiken zulassen und sich das Recht vorbehalten, Zeichnungs- und Umtauschaufträge von einem Anleger abzulehnen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, solche Praktiken einzusetzen, und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
5. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
6. Anteile werden an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 dieses Sonderreglements, zu einem dem Anleger unbekannten Rücknahmepreis, zurückgenommen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements. Dabei kann eine Rücknahmeprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft verlangt werden. Wird eine Rücknahmeprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.
7. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Teilfonds.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, dass der an den Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis unbar ausgezahlt werden kann. Die unbare Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Anteilinhabers.

Im Falle unbarer Auszahlung werden dem Anteilinhaber aus dem betreffenden Teilfondsvermögen Vermögenswerte zu einem Wert ausgehändigt, der gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Der so ermittelte Wert der Vermögenswerte muss durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung von Wertpapieren trägt der Anteilinhaber, der die vorbeschriebene Art der Rücknahme verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Rücknahme gegen Aushändigung von Wertpapieren keine Nachteile für die verbleibenden Anteilinhaber verursacht.

9. Der Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse ebenso wie in Anteile eines anderen Teilfonds (sofern Anteilklassen gebildet bzw. weitere Teilfonds aufgelegt wurden und die Regelungen über den Erwerb der jeweiligen Anteilklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds eingehalten werden) umtauschen. Der Umtausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft verlangt werden. Wird eine Umtauschprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit Anteile an einem Teilfonds in Form von effektiven Stücken verbrieft werden, wird ein sich aus dem Umtausch ergebender Restbetrag an die Anteilinhaber in der Währung des Teilfonds, dessen Anteile zurückgegeben werden, ausbezahlt.
10. Für jeden Teilfonds kann die Anteilwertberechnung unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements eingestellt werden.

Artikel 5 AUSSCHÜTTUNGEN

1. Jedes Jahr wird die Verwaltungsgesellschaft die Nettoerträge eines Teilfonds, die der jeweiligen Anteilklasse zuzurechnen sind, ausschütten. Als Nettoerträge eines Teilfonds gelten die Dividenden und Zinsen, abzüglich der allgemeinen Kosten, unter Ausschluss der realisierten Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder der nicht realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen sowie des Erlöses aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten oder aller sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art.
2. Jedoch darf eine Ausschüttung nicht vorgenommen werden, wenn dadurch das Netto-Gesamtvermögen des Fonds unter den Gegenwert von EUR 1.250.000 fallen würde.

Artikel 6 DEPOTBANK

Depotbank ist Hauck & Aufhäuser Banquiers Luxembourg S.A., eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Artikel 7

KOSTEN

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht eine Verwaltungsgebühr zu, welche auf das Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds, auf der Basis des Anteilwertes des jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag, zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden und darf 1,00 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Der für die jeweiligen Teilfonds gültige Satz wird im Verkaufsprospekt bestimmt.
2. Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen:
 - a. eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % p.a., die monatlich nachträglich auf das jeweilige durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuführen ist. Unabhängig davon ist der Ansatz einer jährlichen Minimumgebühr möglich. Der für die jeweiligen Teilfonds gültige Satz bzw. der Ansatz einer Minimumgebühr wird im Verkaufsprospekt bestimmt.
 - b. Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Teilfonds entstehen.
3. Der Anlageberater erhält aus dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds eine Vergütung, die täglich auf das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet wird. Die Zahlung dieser Vergütung erfolgt auf monatlicher Basis. Die Vergütung kann bei den einzelnen Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden und darf 1,50 % p.a. des Nettovermögens nicht überschreiten. Der für die jeweiligen Teilfonds gültige Satz wird im Verkaufsprospekt festgelegt.

Darüber hinaus erhält der Anlageberater für die jeweiligen Teilfonds zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee) zuzüglich evtl. anfallender Mehrwertsteuer. Für diese Vergütung werden täglich ebenfalls Rückstellungen gebildet und der Saldo am Geschäftsjahresende an den Anlageberater ausgezahlt.

Diese Performance-Fee kann bei den einzelnen Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden, und der für die jeweiligen Teilfonds gültige Satz ist im Verkaufsprospekt festgelegt.
4. Das Vermögen des Fonds haftet insgesamt für alle vom Fonds zu tragenden Kosten. Jedoch werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie diese alleine betreffen; im übrigen werden die Kosten den einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihres Netto-Fondsvermögens anteilig belastet.

5. Daneben können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.
6. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und der Anlageberater können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrend - meist jährlich - Vermittlungsentgelte als so genannte Bestandsprovisionen zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.
7. Die Kostengesamtbelastung im Hinblick auf die jeweiligen Teilfonds bzw. deren Anteilklassen findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 8

RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2004.

Artikel 9

DAUER DES FONDS UND DER TEILFONDS

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Teilfonds auf bestimmte Zeit errichten. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 10

AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen, sofern das betreffende Netto-Teilfondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und auf 5 Millionen Euro festgesetzt wurde sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bestehender Teilfonds wird zuvor veröffentlicht.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Die nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds nicht abgeforderten Liquidationserlöse werden für einen Zeitraum von sechs Monaten bei der Depotbank hinterlegt. Danach gilt die in Artikel 12 Nr. 4 Satz 3 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 11

VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, Unterfonds des Fonds zu verschmelzen oder einen Unterfonds in einen anderen

Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") bzw. Unterfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Im übrigen gelten die Bestimmungen betreffend die Verschmelzung des Fonds in Artikel 13 des

Verwaltungsreglements für die Verschmelzung von Unterfonds entsprechend.

APPENDIX V

(This Appendix forms part of the Final Terms to which it is attached)

Information for Austrian Investors

TAXATION

Risk of re-qualification of Notes as investment fund units

Certain Notes such as basket or index linked notes, fund linked notes or credit linked notes may be re-qualified by the tax authorities as foreign investment fund units under certain conditions.

Pursuant to Sec 42 of the Austrian Investment Fund Act, a portfolio of assets which is subject to the laws of a foreign country and which is invested according to the principle of risk-spreading is qualified as non-Austrian investment fund for tax purposes, without regard to its legal form (substance over form approach). Pursuant to the Investment Fund Guidelines issued by the Austrian Ministry of Finance, asset or index linked notes cannot be re-characterized as foreign investment fund units if neither the issuer nor a trustee of the issuer acquires a major part of the underlying assets and if the underlying assets are not actively managed. In case of index linked notes a re-qualification into a fund could take place if the issuer or a trustee of the issuer acquires a major part of the underlying assets (asset backing). In case of hedge fund index linked notes no re-qualification can take place if there is no asset backing and the hedge fund index is recognizable (diversified, sufficiently published, adequately market referenced).

For capital guaranteed Notes the re-qualification risk is lower than for non capital guaranteed Notes.

Investment funds are treated as transparent for income tax purposes. Taxable income from investment funds includes distributions as well as retained earnings of the fund deemed to be distributed to the investor ("*ausschüttungsgleiche Erträge*"). Such retained earnings are deemed to be distributed to the investor for tax purposes to the extent of the share interest of the investor no later than four months after the end of the business year of the investment fund in which the earnings were derived by the fund. If no Austrian tax representative is appointed for the fund and the retained earnings of the fund deemed to be distributed to the investor are also not reported to the tax authorities by the investors themselves, the non-Austrian fund will be qualified a "black fund" and the retained earnings of the fund deemed to be distributed each calendar year will be determined on a lump-sum-basis which will result in a tax base of 90% of the difference between the first and the last redemption price of the fund units fixed in a calendar year, at least, however, 10 % of the last redemption price (or net asset value (NAV) or stock exchange price) of the fund units fixed in a calendar year. As the applicable tax rate is 25% for corporate investors as well as, in general, for individuals, this minimum lump sum tax base results in a minimum tax of 2,5% per year on the last redemption price (NAV) in any calendar year before maturity. In case of sale (redemption) of black foreign investment fund units the tax base would be the difference between the redemption price (NAV) upon disposal and at the end of the last calendar year, at least, however, 0,8% of the redemption price (NAV) upon disposal for each month of the current calendar year. The investors will have to include the pertaining income into their income tax statement. Further, non-Austrian investment fund units, with the exception of funds that are daily reporting relevant figures to the Oesterreichische Kontrollbank, which are held in an Austrian bank deposit are subject to an annual 1,5 % compliance tax (calculated on the last redemption price (NAV) in any calendar year) unless the investor discloses the funds vis-à-vis the Austrian tax authorities and evidences this to the Austrian bank. Moreover, a pro rata compliance tax applies in the calendar year of the sale or redemption of the fund unit. This compliance tax will automatically be deducted by the Austrian bank.

In the following we assume that the Notes do not qualify as foreign investment funds for income tax purposes.

Austrian residents

Income derived from the Notes by individuals with a domicile (*Wohnsitz*) or their habitual abode (*gewöhnlicher Aufenthalt*) in Austria or by corporate investors with their corporate seat or place of management in Austria ("**residents**") is taxable pursuant to the Austrian Income Tax Act (*Einkommensteuergesetz*) or the Austrian Corporate Income Tax Act (*Körperschaftsteuergesetz*). Generally, income arising from the Notes will qualify as capital income from debt-securities (*Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren*). Capital income arising from the Notes includes interest payments, if any, as well as capital income, if any, realized upon redemption or prior redemption (being the difference between the issue price and the redemption amount) or realized upon sale of the Notes.

If such capital income is paid out by a coupon paying agent (*kuponauszahlende Stelle*) located in Austria (where the coupon paying agent is a bank, including an Austrian branch of a non-Austrian bank, or an Austrian issuer), it is subject to 25 per cent. Austrian withholding tax (*Kapitalertragsteuer*).

The 25 per cent. withholding tax constitutes a final taxation (*Endbesteuerung*) for all individuals, no matter whether they act as private investors or hold the Notes as business property. Final taxation means that no further income tax will be assessed and the capital income is not to be included in the investor's income tax return. If the individual's regular rate of income tax is lower than the 25 per cent. withholding tax, the withholding tax will, if requested, be credited against the income tax liability and the excess amount shall be refunded. As a consequence of the final taxation, expenses incurred by the investor in connection with the Notes are not deductible.

For corporate investors holding the Notes as business property, the 25 per cent. withholding tax is not treated as a final taxation and the income from the Notes remains taxable at the corporate income tax rate and a credit is given for the 25 per cent withholding tax. However, such corporate investors may avoid the application of withholding tax by filing a declaration of exemption (*Befreiungserklärung*) with the coupon paying agent. For corporate investors who receive income from the Notes as income from capital investment (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*), the 25 per cent. withholding tax constitutes final taxation. Private Trusts established pursuant to Austrian law (*Privatstiftung*) are exempt from the 25 per cent. withholding tax. Income from capital investment derived from the Notes by Private Trusts is subject to 12.5 per cent. interim corporate income tax. This 12.5 per cent. interim corporate income tax may be credited against tax due on distributions of the Private Trust. Where there is no deduction of Austrian withholding tax because the income from the Notes is not received in Austria (not paid out by a coupon paying agent located in Austria) Austrian investors will have to include the income derived from the Notes in their income tax returns pursuant to the Income Tax Act. For individuals, no matter whether they act as private investors or hold the Notes as business property, as well as for corporate investors with income other than business income, a special 25 per cent. tax rate is applicable. As a consequence, expenses incurred by the investor in connection with the Notes are not deductible.

Non-residents

Income derived from the Notes by individuals who do not have a domicile or their habitual abode in Austria or by corporate investors who do not have their corporate seat or their place of management in Austria ("**non-residents**") and who do not have a permanent establishment or permanent agent in Austria is (apart from EU-Withholding tax in specified cases, see below) not taxable in Austria.

Thus, non-resident investors – in case they receive income from the Notes through a coupon paying agent located in Austria – may avoid the application of the 25 per cent. Austrian

withholding tax if they keep the Notes in an Austrian deposit account and evidence their non resident-status vis-à-vis the paying agent by disclosing their identity and address. Non-residents who are Austrian citizens or citizens of a neighboring country will have to confirm their non-resident status in writing to the coupon paying agent. The provision of evidence that the investor is not subject to Austrian withholding tax is the responsibility of the investor.

If Austrian withholding tax has been deducted by the coupon paying agent, the tax withheld shall be credited or refunded to the non-resident investor upon his/her application, which has to be filed with the competent Austrian tax authority within five calendar years following the date of the imposition of the withholding tax.

Where non-residents receive income from the Notes as part of business income taxable in Austria, they will be subject to the same tax treatment as resident investors.

EU Directive on Taxation of Savings Income

The EU Council Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments applies with effect from 1 July 2005. This directive requires EU Member States to implement an exchange of information between their competent authorities regarding interest payments made in one Member State to beneficial owners who are individuals and resident for tax purposes in another Member State.

During a transitional period beginning with 1 July 2005, Austria, - instead of being required to provide information to the authorities of the other Member States – levies an EU Withholding Tax on interest payments by Austrian paying agents to individuals who are beneficial owners of the received payments and who are resident for tax purposes in another EU Member State at a rate of 15 % during the first 3 years, 20 % for the subsequent 3 years and 35 % thereafter. In Austria, the deduction of such tax takes place upon payment or deemed payment of interest, sale, refund or redemption of the debt claims, transfers of securities from one securities account to another, physical delivery of securities from securities accounts, changes to the EU Withholding Tax status of the individual and changes of the individual's residence state. Under certain circumstances the directive enables investors to avoid such withholding tax if the beneficial owner (investor) submits a particular certificate issued by the competent authority of his Member State of residence to the paying agent aiming at confirming the due declaration of the interest payments in his Member State of residence.

According to an information published by the Federal Ministry of Finance on August 1, 2005, the Austrian tax authorities will levy EU Withholding Tax on the (whole or parts of) difference amounts between the redemption amount respectively the sale proceeds and the Specified Denomination of the Notes if the underlying Index including the Fund Shares will achieve interest proceeds as defined by the EU Savings Directive.

Inheritance and gift tax

Inheritance and Gift tax is levied on inheritances, gifts and special purpose donations, as defined in the Austrian Inheritance and Gift Tax Act, as amended (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). The tax rate varies from 2 per cent. to 60 per cent. depending upon the value of the transferred Notes and upon the relationship of the beneficiary to the deceased or the donor.

Notes held by private investors are exempt from inheritance tax if they qualify for final (income) taxation or for the special 25 per cent. tax rate pursuant to Section 37 para. 8 Income Tax Act on

the date of the private investor's death. This exemption is restricted to inheritance tax and does not apply in cases of gifts and special purpose donations.

Notes held by non-resident investors are not subject to Austrian inheritance and gift tax if they are transferred (whether by reason of death, gift or special purpose donation) to another non-resident. Foreign citizens having a domicile or habitual abode within Austria on the date of their death or accession to inheritance or of the donation qualify as Austrian residents for purposes of inheritance and gift tax.

The summary above does not claim to fully describe all tax consequences of a decision to invest in the Notes. It does not take into account or discuss the tax laws of any country other than Austria nor does it take into account specific double taxation treaties nor the investors' individual circumstances, financial situation or investment objectives. Prospective investors are advised to consult their own professional advisors with regard to their particular circumstances.

All statements above on tax treatment are based on the assumption that the Austrian tax authorities will not re-characterize the Notes as foreign investment fund units within the meaning of the Austrian Investment Fund Act (as their practice to date does not indicate). Pursuant to the Investment Fund Guidelines issued by the Austrian Ministry of Finance, asset or index linked notes cannot be re-characterized as foreign investment fund units if neither the issuer nor a trustee of the issuer acquires a major part of the underlying assets and if the underlying assets are not actively managed, in case of index linked notes a re-qualification into a fund could take place if the issuer or a trustee of the issuer acquires a major part of the underlying assets (asset backing).

Further, the statements are based on the assumption that the Notes have been offered to the public in accordance with Sections 37/8 and 97/1 of the Austrian Income Tax Act .

The statements above on tax treatment are based on current Austrian Law and administration practice. Tax treatment of innovative or structured financial instruments such as the Notes is not yet founded on sufficiently concrete rulings or decisions by the tax authorities or by the supreme courts. Accordingly the effects by a change in legislation, in administration practices, by rulings or decisions of the tax authorities and by judicial decisions occurring during the notes' lifetime but later than the closing date of the public offer in Austria are exclusively at the risk of the investor. No statement contained above may be construed to explicitly or implicitly refer to any forward looking development or statement or to the likelihood of future developments or changes in law or practice. It cannot be ruled out that Austrian fiscal authorities and the Austrian Administrative Court as well as coupon paying agents may adopt a view with regard to such financial instruments that could deviate from the treatment outlined above.

The above information is provided with a focus on tax liability by the investor only. The likely performance of deduction of "Kapitalertragsteuer" or of EU Withholding Tax by an Austrian (coupon) paying agent was described above. However, due to differing factual performances by Austrian (coupon) paying agents and due to tax rules and tax guidelines leaving discretion to some extent, and in particular with regard to innovative or structured financial instruments, to Austrian (coupon) paying agents, no guarantee can be assumed that "Kapitalertragsteuer" or EU Withholding Tax will be deducted in exact the way described above. The investor is therefore advised to consult with representatives of his Austrian (coupon) paying agent as to the factual deduction of "Kapitalertragsteuer" or EU Withholding Tax which he may have to face either with regard to coupon or with regard to redemption or with regard to sale proceed payments.

Location where the Prospectus, any Supplements thereto and the Final Terms can be collected or inspected in Austria

CALYON Repräsentanz Österreich
Hilton Sky Office Center
Am Stadtpark 3
A - 1030 Wien

In addition, the documents can be downloaded and printed out from the webpage "www.strukturierteprodukte.calyon.de".

Locations where the Prospectus, any Supplements thereto and the Final Terms can be collected and inspected

So long as the Base Prospectus and these Final Terms are valid for a specified offering period, copies of these Final Terms and the Base Prospectus, together with the other documents listed in the "General Information" section of the Base Prospectus (when published), will be available free of charge from the Issuer Calyon Financial Product (Guernsey) Limited, Suite 13 & 15, Sarnia House, Le Truchot, St. Peter Port, Guernsey, the Guarantor at the address referred to below (including its Austrian representative office, as referred to above), the office of the Paying Agent Credit Agricole Investor Services Bank Luxembourg, 39 Allee Scheffer, L-2520 Luxembourg, and from any financial intermediary placing or selling Notes. Written or oral requests for such documents should be directed to the Guarantor (acting on the Issuer's behalf) at

CALYON (Head-Office)
9 Quai du Président Paul Doumer
F - 92920 Paris La Défense

Notices regarding the Notes

Notices regarding the Notes shall be published in the *d'Wort* or *Tageblatt* and *Financial Times* in Europe, as long as they are listed on the Luxembourg Stock Exchange and shall be the subject of a communication to Euroclear and/or Clearstream, Luxembourg, for communication to the Noteholders, (via the respective intermediate custodians for Noteholders), notwithstanding the provisions of no. 18 of the Terms and Conditions of the Notes.

Selling Restrictions – Austria

The following selling restriction shall apply to offers of Notes in Austria in place of those for the European Economic Area set out in the Chapter of the Base Prospectus ("Subscription and Sale – Selling Restrictions").

No offer of Notes may be made to the public in Austria, except that an offer of Notes may be made to the public in Austria (a) in the period beginning one bank working day following (i) the date of publication of a prospectus in relation to those Notes which has been approved by Finanzmarktaufsichtsbehörde in Austria (the "FMA") or, where appropriate, approved in another Member State and notified to the FMA, all in accordance with the Prospectus Directive and (ii) the date of filing of a notification with Oesterreichische Kontrollbank, all as prescribed by the Capital Market Act 1991 ("CMA"; *Kapitalmarktgesetz 1991*), or (b) otherwise in compliance with the CMA.

For the purposes of this provision, the expression "an offer of Notes to the public" means the communication to the public in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Notes.

APPENDIX VI

(This Appendix forms part of the Final Terms to which it is attached)

Information for German Investors

TAXATION

The following is a general discussion of certain German tax consequences of the acquisition and ownership of Notes. It does not purport to be a comprehensive description of all tax considerations, which may be relevant to a decision to purchase Notes, and, in particular, does not consider any specific facts or circumstances that may apply to a particular purchaser. This summary is based on the laws of Germany currently in force and as applied on the date of this Base Prospectus, which are subject to change, possibly with retroactive or retrospective effect.

Prospective purchasers of Notes are advised to consult their own tax advisors as to the tax consequences of the purchase, ownership and disposition of Notes, including the effect of any state or local taxes, under the tax laws of Germany and each country of which they are residents.

Tax Residents

Any gains from the sale or redemption of the Notes are considered as interest and are subject to personal or corporate income tax (plus solidarity surcharge at a rate of 5.5 % thereon). In case the Notes are held as business assets, the gains are also subject to trade tax. If the Notes are held in custody with a German credit institution or financial services institution (including a German permanent establishment of a foreign institution) as disbursing agent (*inländische auszahlende Stelle*), withholding tax on interest (*Zinsabschlag*) is imposed at a rate of 30 % (plus solidarity surcharge at a rate of 5.5 % thereon) on the excess of the proceeds arising from the sale or redemption over the purchase price paid for the Notes, if the Notes were held in custody by such institution since the acquisition of the Notes. If custody has changed since the acquisition of the Notes, withholding tax on interest will be due on an amount equal to 30% of the proceeds arising from the sale or redemption of the Notes (plus solidarity surcharge at a rate of 5.5 % thereon).

Withholding tax on interest will be credited against the Noteholder's final (corporate) income tax liability. Any potential excess of the withholding tax on interest over the Noteholder's final (corporate) income tax liability is refunded.

As regards the applicability of the German Investment Tax Act, the Issuer takes the view that the Notes must not be regarded as units in a foreign investment fund because the Investment Tax Act according to a decree of the German Federal Ministry of Finance dated June 2, 2005 does not apply to investments in financial instruments that are only linked to the value of foreign investment pools and that have been issued by a third party.

Non-residents

Noteholders not resident in Germany will generally not be taxable in Germany, and, as a rule, no withholding tax on interest is imposed (even if the Notes are held in custody with a German credit institution or financial services institution (including a German permanent establishment of a foreign institution)). Exemptions may apply to cases where e.g. the Notes are held as business asset in a German permanent establishment of the Noteholder.

The above information is not intended as tax advice and does not describe all potential tax implications arising from an investment in the Notes. Prospective investors are recommended to consult their own tax advisors as to the tax consequences to them of an investment into the Notes.

Plans for German Tax Reform

On July 12, 2006 the German government approved key elements of a tax reform which is proposed to come into effect in 2008. Among other measures, a lump sum taxation on investment type income (e.g. dividends, interest and capital gains) will be implemented. In 2008 the tax rate is expected to be 30 per cent., in later years 25 per cent.

EU Savings Directive

Under EC Council Directive 2003/48/EC on the taxation of savings income, each Member State is required, to provide to the tax authorities of another Member State details of payments of interest or other similar income paid by a person within its jurisdiction to, or collected by such a person for, an individual resident in that other Member State; however, for a transitional period, Austria, Belgium and Luxembourg may instead apply a withholding system in relation to such payments, deducting tax at rates rising over time to 35 per cent.. The transitional period is to terminate at the end of the first full fiscal year following agreement by certain non-EU countries to the exchange of information relating to such payments.

Also, a number of non-EU countries including Switzerland, and certain dependent or associated territories of certain Member States, have adopted similar measures (either provision of information or transitional withholding) in relation to payments made by a person within its jurisdiction to, or collected by such a person for, an individual resident in a Member State. In addition, the Member States have entered into reciprocal provision of information or transitional withholding arrangements with certain of those dependent or associated territories in relation to payments made by a person in a Member State to, or collected by such a person for, an individual resident in one of those territories.